ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNGLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 1b BankG

Eine Kommentierung von Tamara Teves / David Meirich
Herausgegeben von Nina Reiser / Beat Brändli

Stand der Bearbeitung: 23.08.2026
PDF erstellt am: 06.10.2026
DOI: 10.17176/20260823-142945-0

ZITIERVORSCHLAG

Tamara Teves/David Meirich, Kommentierung zu Art. 1b BankG, in: Nina Reiser/Beat Brändli (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bankengesetz

Kurzzitat: OK-Teves/Meirich, Art. 1b BankG N. XXX.

Art. 1*b* Innovationsförderung

[1] Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf Personen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und:

a. gewerbsmässig Publikumseinlagen von bis zu 100 Millionen Franken oder vom Bundesrat bezeichnete kryptobasierte Vermögenswerte entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen; und

b. diese Publikumseinlagen oder Vermögenswerte weder anlegen noch verzinsen.

[2] Der Bundesrat kann den Betrag nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz anpassen.

[3] Personen nach Absatz 1 müssen insbesondere:

a. ihren Geschäftskreis genau umschreiben und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsehen;

b. über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen, die unter anderem die Einhaltung der rechtlichen und unternehmensinternen Vorschriften gewährleistet *(Compliance)*;

c. über angemessene finanzielle Mittel verfügen;

d. sicherstellen, dass die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

[4] Vorbehalten bleiben die folgenden Bestimmungen:

a. Die Rechnungslegung für Personen nach Absatz 1 richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Obligationenrechts (OR).

b. Personen nach Absatz 1 müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung nach den Vorschriften des OR prüfen lassen; Artikel 727*a* Absätze 2–5 OR ist nicht anwendbar.

c. Personen nach Absatz 1 beauftragen eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Artikel 9*a* Absatz 1 oder Absatz 4bis des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassene Prüfgesellschaft mit einer Prüfung nach Artikel 24 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG).

d. Auf Publikumseinlagen oder vom Bundesrat bezeichnete kryptobasierte Vermögenswerte bei Personen nach Absatz 1 finden die Bestimmungen über privilegierte Einlagen (Art. 37*a*) und über die sofortige Auszahlung (Art. 37*b*) keine Anwendung; die Einleger sind über diesen Umstand zu informieren, bevor sie die Einlage tätigen.

[5] Die FINMA kann in besonderen Fällen die Absätze 1–4 auch für Personen anwendbar erklären, die gewerbsmässig Publikumseinlagen von mehr als 100 Millionen Franken entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen, diese weder anlegen noch verzinsen und den Schutz der Kunden durch besondere Vorkehrungen gewährleisten.

[6] Wird der Schwellenwert von 100 Millionen Franken überschritten, so muss dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA gemeldet und ihr innerhalb von 90 Tagen ein Bewilligungsgesuch nach Artikel 1*a* eingereicht werden. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

GLIEDERUNG

I. Einleitung ... 5
II. Bewilligungsverfahren ... 6
A. Vorprüfung ... 6
B. Gesuchprüfung ... 7
C. Bewilligungsverfügung ... 9
III. Anwendungsbereich (Abs. 1 und 2) ... 9
A. Entgegennahme von Publikumseinlagen (Abs. 1 lit. a) ... 9
B. Sammelverwahrung kryptobasierter Vermögenswerte (Abs. 1 lit. a) ... 10
C. Anlage- und Verzinsungsverbot (Abs. 1 lit. b) ... 10
D. Anpassung des Schwellenwerts für Publikumseinlagen durch den Bundesrat (Abs. 2) ... 12
IV. Bewilligungsvoraussetzungen (Abs. 3 und 4) ... 12
A. Geschäftskreis (Abs. 3 lit. a) ... 12
1. Allgemeines ... 12
2. Verwahrung von Publikumseinlagen und kryptobasierten Vermögenswerten (Abs. 3 lit. a) ... 14
a. Verwahrung von Publikumseinlagen ... 14
b. Überwachung des Schwellenwertes für Publikumseinlagen (Abs. 6) ... 16
3. Verwahrung der kryptobasierten Vermögenswerte ... 16
B. Angemessene Verwaltungsorganisation (Abs. 3 lit. a) ... 17
1. Rechtsform, Sitz und Ort der Tätigkeit ... 18
2. Organe ... 19
3. Infrastruktur und Personal ... 20
a. Geschäftsräumlichkeiten ... 20
b. Personelle Ressourcen ... 20
c. Technische Infrastruktur ... 20
4. Auslagerungen ... 20
a. Auslagerbarkeit ... 20
b. Wesentlichkeit ... 21
c. Inventar ... 22
d. Risikoanalyse ... 22
e. Auswahl, Instruktion und Kontrolle Dienstleisters ... 22
f. Prüfung und Aufsicht ... 23
g. Auslagerungsverträge ... 23
h. Berichterstattung ... 24
i. Gruppensachverhalte ... 24
j. Verantwortung und Sicherheit ... 24
k. Auslagerungen ins Ausland ... 25
l. Auflagen und Ausnahmen ... 25
C. Corporate Governance: Risikomanagement, interne Kontrollen und Compliance (Abs. 3 lit. b) ... 25
1. Grundlagen ... 25
2. Unabhängige Kontrollfunktionen ... 26
3. Risikomanagement ... 27
a. Zuständigkeiten ... 27
b. Inventarisierung ... 28
c. Identifikation ... 28
d. Risikotoleranz ... 29
e. Mitarbeiterschulung ... 29
f. Kontrolle ... 29
g. Berichterstattung ... 30
h. IKT-Risiken ... 30
a. Strategie und Governance ... 30
b. Änderungsmanagement ... 30
c. IKT-Betrieb ... 31

d. Vorfallmanagement ... 31
i. Cyber-Risiken ... 31
j. Risiken kritischer Daten ... 33
k. Business Continuity Management ... 34
l. Risiken aus dem grenzüberschreitenden Dienstleistungsgeschäft ... 35
m. Operationelle Resilienz ... 36
4. Geldwäschereifachstelle ... 36
5. Dokumentation und Prozesse ... 37
6. Vermeidung von Interessenkonflikten ... 37
D. Finanzielle Anforderungen (Abs. 3 lit. c) ... 38
1. Geschäftsplan ... 38
2. Liquidität ... 39
3. Mindestkapital ... 39
E. Gewähr (Abs. 3 lit. d) ... 40
F. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung (Abs. 4 lit. a, b und c) ... 42
G. Informationspflichten (Abs. 4 lit. d) ... 42
V. Spezialfälle (inkl. Abs. 5 und 6) ... 43
A. Mögliche Erhöhung des Schwellenwertes für Publikumseinlagen durch die FINMA (Abs. 5 und 6) ... 43
B. Kombination mit anderen Bewilligungskategorien ... 44
C. Konsolidierte Aufsicht ... 44
D. Grenzüberschreitende Sachverhalte ... 47
1. Auslandsgeschäft (outbound) ... 47
2. Ausländische Beherrschung ... 48
3. Vertretungen (inbound) ... 48
VI. Bewilligungsänderungen ... 49
VII. Bewilligungshistorie ... 50
VIII. Weiterentwicklung der Fintech-Bewilligung ... 51
Literaturverzeichnis ... 52
Regularien und Materialienverzeichnis ... 53

I. EINLEITUNG

1 Der vorliegende Art. 1*b* wurde vom Parlament am 15. Juni 2018 – als Teil der Bestimmungen zur **Innovationsförderung** – zusammen mit dem Finanzdienstleistungs- und dem Finanzinstitutsgesetz in das Bankengesetz (BankG)[1] aufgenommen. Alle diese Bestimmungen zur Innovationsförderung sind am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.[2]

2 Der **Fintech-Sektor** ist einem ständigen Wandel unterworfen. Dementsprechend entwickeln sich auch die Geschäftsmodelle in diesem Bereich weiter. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, beschränkt sich die Bewilligungskategorie von Art. 1*b* Abs. 1 BankG weder auf bestimmte Fintech-Geschäftsmodelle noch auf den Fintech-Bereich als solchen. Zwar bezweckte die Neuregelung primär die Senkung der Markteintrittshürden für Fintech-Unternehmen, doch ist die Bestimmung offen formuliert und gilt generell für alle Personen, die im Finanzbereich tätig sind. Somit können grundsätzlich auch Unternehmen ausserhalb des Fintech-Sektors eine Bewilligung nach Art. 1*b* BankG erhalten, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Der offene Anwendungsbereich kommt auch im Titel der Gesetzesbestimmung zum Ausdruck («Innovationsförderung»). Trotz des offenen Anwendungsbereichs liegt der Fokus in der Praxis jedoch auf dem Fintech-Sektor. Eine besondere Innovation wird im Rahmen der Bewilligungskategorie aber nicht vorausgesetzt.[3]

3 Auch die Geschäftsmodelle von Fintech-Instituten erfordern teilweise die **Entgegennahme von Publikumseinlagen** (sog. Passivgeschäft). Das gleichzeitige Betreiben des Aktivgeschäfts (und damit das Zinsdifferenzgeschäft) soll aber auch nach Einführung der Bestimmungen zur Innovationsförderung weiterhin den Banken vorbehalten bleiben.[4] Aus diesem Grund ist es einem Fintech-Institut nicht gestattet, die entgegengenommenen Gelder anzulegen oder zu verzinsen (vgl. Art. 1*b* Abs. 1 lit. b BankG).[5]

4 Vor dem Erlass von Art. 1*b* BankG war die gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen ausschliesslich **Banken** vorbehalten. Eine entsprechende Tätigkeit ohne Bewilligung als Bank war strafbar (vgl. Art. 46 Abs. 1 lit. a und Art. 49 Abs. 1 lit. c BankG). Die von der Regelung insbesondere erfassten Fintech-Institute erbringen bankähnliche Dienstleistungen, bewegen sich jedoch ausserhalb der Kerntätigkeit der Banken.[6]

5 In der Schweiz sind zahlreiche Dienstleistungen (sowohl Zahlungsdienstleistungen als auch Handel und Einzelverwahrung kryptobasierter Vermögenswerte) – sofern ihre Tätigkeit nicht von anderen Erlassen des Finanzmarktrechts erfasst wird – auch ohne Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), jedoch unter der geldwäschereirechtlichen Aufsicht einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) möglich.[7] So können unter SRO-Aufsicht sowohl gewisse Zahlungsdienstleistungen als auch der Handel und die Einzelverwahrung von Krypto angeboten werden (aktuell ist von rund 200 Kryptodienstleistern und rund 50 Zahlungsdienstleistern unter SRO-Aufsicht auszugehen). Dieser Hintergrund ist bei Erwartungen an die Anzahl von neuen Dienstleistern zu beachten. Das Fintech-Lizenzregime nach Art. 1*b* BankG richtet sich insofern an ein sehr spezifisches Geschäftsmodellprofil: Institute, die Publikumseinlagen (Kundengelder) annehmen und weiterleiten (Zahlungsdienstleistungen).[8]

---

1. SR 952.0, 08.11.1934.
2. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 2.
3. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 5.
4. Siehe dazu hinten N. 35 ff.
5. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 5.
6. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 4.
7. Bundesrat, Bericht Bankengesetz, S. 3.

6 Die Einhaltung der Bewilligungsanforderungen wird im Rahmen einer laufenden Aufsicht von der FINMA überwacht, die auch für die aufsichtsrechtliche Ahndung fehlbaren Verhaltens wie der Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit ohne Bewilligung, zuständig ist.[9]

II. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

A. Vorprüfung

7 Die FINMA führt bei Projekten, die in ein Bewilligungsverfahren für Fintech-Institute münden könnten (wie bei Banken und Wertpapierhäusern), eine Vorprüfung durch. Die **Vorprüfung** soll es der FINMA ermöglichen, sich mit den Grundzügen des Projekts vertraut zu machen und eine erste regulatorische Standortbestimmung vorzunehmen. Projektinitianten können so frühzeitig Hinweise auf allfällige Bewilligungshindernisse erhalten oder für sie zentrale Fragen mit der FINMA direkt aufnehmen.[10]

8 Im Hinblick auf eine erste Kontaktaufnahme ist der FINMA eine **Projektdarstellung** einzureichen, die mindestens folgende Angaben enthalten sollte:[11]

- Geschäftsmodell und Umschreibung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit;
- treibende Kräfte hinter dem Projekt (im Sinne der involvierten Personen, die später ggf. eine Rolle als «Gewährsträger» innehaben werden);
- finanzielle Ausstattung des Projekts und Herkunft der Mittel (anhand aktueller Zahlen);
- geplante Organisation;
- falls das Projekt Teil einer Gruppe ist: Übersicht der Gruppenstruktur;
- allfällige Hinweise auf erwähnenswerte Vorkommnisse, die für das Bewilligungsverfahren von Bedeutung sein könnten (z.B. Verfahren gegen potenzielle Gewährsträger);
- Zeitplan;
- Vollmacht (falls vertreten).

9 Zusammengefasst soll die Projektdarstellung der FINMA ein erstes Bild über die personelle, finanzielle und organisatorische Zusammensetzung des Bewilligungsprojekts verschaffen.

10 Die FINMA entscheidet nach Erhalt der Projektpräsentation über die Zweckmässigkeit einer Sitzung. Einzelne Fragen aus dem Bewilligungskontext, deren Beantwortung für die Hauptsache von besonderer Bedeutung sind, können auf Antrag im Rahmen einer **Vorfrage** behandelt werden. Projektpräsentationen sind in einer Amtssprache oder in Englisch an den Fintech-Desk der FINMA zu richten.[12]

11 Kommt die FINMA im Rahmen der Vorprüfung zum Schluss, dass die **Bewilligungsfähigkeit** des vorgestellten Projekts voraussichtlich nicht gegeben ist, sei dies bspw. mangels ausreichender finanzieller Mittel, nicht nachvollziehbarer Mittelherkunft, mangels Möglichkeit einer konsolidierten Aufsicht, mangels Qualifikation der involvierten Personen als spätere Gewährsträger oder mangels ausreichender Substanz in der Schweiz, wird von der Einreichung eines Bewilligungsgesuchs

8. Nobel/Brändli/Mächler/Schiltknecht, Schweizerisches Finanzmarktrecht, 5. Aufl., Bern 2026, §5 N 227 und §7 N 507 ff.
9. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 5.
10. FINMA, Beurteilung von Bewilligungsprojekten und Vorfragen. Vgl. https://www.finma.ch/bewilligung/banken-und-wertpapierh%C3%A4user/beurteilung-von-bewilligungsprojekten-und-vorfragen/.
11. FINMA, Beurteilung von Bewilligungsprojekten und Vorfragen.
12. FINMA, Beurteilung von Bewilligungsprojekten und Vorfragen.

abgeraten. Den Projektinitianten steht diesfalls offen, ein neues Vorprojekt einzureichen, sollten die an der Besprechung aufgeworfenen Aspekte angemessen adressiert und entsprechende Nachweise vorgelegt werden können.

12 Ist die FINMA der Ansicht, dass die Bewilligungsfähigkeit des vorgestellten Projekts voraussichtlich gegeben ist, wird der Gesuchstellerin die Möglichkeit zur Einreichung des **Bewilligungsgesuchs** mitgeteilt. Das Vorgesuch soll unkompliziert und kostengünstig sein. Entsprechend wird es nicht als formelles Verwaltungsverfahren geführt, das mit einer Verfügung abgeschlossen wird. Vielmehr kann es als eine von der FINMA erbrachte Vorabklärungsdienstleistung verstanden werden.[13]

13 Abklärungen zu Bewilligungsprojekten sind gebührenpflichtig. Die **Gebühr** richtet sich nach der FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV)[14].

B. Gesuchprüfung

14 Nach erfolgreicher Vorprüfung und bei Vorliegen eines Bewilligungsberichts kann das entsprechende **Bewilligungsgesuch** bei der FINMA eingereicht werden.

15 Die FINMA verlangt gemäss dem System der dualen Aufsicht im Bewilligungsverfahren von der Gesuchstellerin grundsätzlich einen von einer Prüfgesellschaft mit entsprechender Zulassung nach Art. 9a des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG)[15] erstellten **Bewilligungsprüfbericht**.[16] Ob dies notwendig ist, soll im Einzelfall entschieden werden; standardmässig wird jedoch ein Prüfbericht verlangt. Die Prüfberichte der verschiedenen Prüfgesellschaften unterscheiden sich hinsichtlich Qualität (Prüftiefe) und Kosten teilweise beträchtlich, was durch die Gesuchstellerin bei ihrer Auswahl in Betracht zu ziehen ist. Je qualitativ hochwertiger der Bericht, desto hilfreicher ist der Prüfbericht im Rahmen der weiteren Gesuchsbearbeitung durch die FINMA. Die Dauer des Bewilligungsverfahrens hängt schliesslich von der Komplexität des Vorhabens sowie der Qualität und Vollständigkeit des Gesuchs ab.

16 Die **FINMA-Wegleitung** für einzureichende Bestätigungen der Prüfgesellschaften zu Gesuchen betreffend die Bewilligung als Personen nach Art. 1*b* BankG richtet sich an Prüfgesellschaften in Bezug auf Bewilligungsgesuche von neu zu gründenden Fintech-Instituten.[17] Die Wegleitung nennt die erforderlichen Bestätigungen und die Prüfbereiche, die im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens von den Prüfgesellschaften als Bewilligungsprüfer mindestens abzudecken sind. Sie schliesst nicht aus, dass die Prüfgesellschaften zusätzliche Angaben machen oder dass die FINMA weitere Angaben und Bestätigungen verlangt.[18]

17 Sofern eine Bewilligungsprüfung eingefordert wird – wovon in der Regel auszugehen ist – hat die Gesuchstellerin mit dem Bewilligungsgesuch eine diesbezügliche Annahmeerklärung der **Bewilligungsprüfgesellschaft** sowie den ausgefüllten Fragebogen zu Dienstleistungen zugelassener Prüfgesellschaften einzureichen.[19]

18 Für die Erteilung der Fintech-Bewilligung ist die FINMA zuständig. Die Aufsichtsbehörde beurteilt bei entsprechenden Bewilligungsgesuchen, ob die beabsichtigte Geschäftstätigkeit bewilligungspflichtig ist und ob die beabsichtigte Geschäftstätigkeit im Rahmen der Fintech-Bewilligung möglich ist. Um

13. Vgl. Obrecht, Netzwoche vom 10.06.2026.
14. SR 956.122, 15.10.2008.
15. SR 221.302, 16.12.2005.
16. BSK-Pfiffner, Art. 24 FINMAG N. 9.
17. FINMA, Wegleitung für der FINMA einzureichende Bestätigungen der Prüfgesellschaften, S. 1.
18. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung, S. 1.
19. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung, S. 5.

das Bewilligungsverfahren zu erleichtern, veröffentlichte die FINMA für Gesuchsteller eine Wegleitung. Diese definiert insbesondere, welche Dokumente mit dem Gesuch einzureichen sind.[20]

19 Das Gesuch ist in einer **Amtssprache oder Englisch** abzufassen, wobei die Statuten, das Organisationsreglement sowie allfällige weitere genehmigungspflichtige Dokumente gesellschaftsrechtlicher Natur in einer schweizerischen Amtssprache einzureichen sind. Die FINMA akzeptiert Statuten und Organisationsreglement nicht in Englisch. In der Praxis werden diese gesellschaftsrechtlichen Dokumente in der Regel zweisprachig ausgearbeitet, was von der FINMA bis dato akzeptiert wird. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter oder eine Rechtsvertreterin eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung einzureichen.[21]

20 Die FINMA teilt der Gesuchstellerin nach Eingang des Gesuchs mit, welcher FINMA-Mitarbeiter für das **Bewilligungsverfahren** zuständig ist und welche zusätzlichen Angaben und Unterlagen allenfalls nachzureichen sind.[22]

21 Die Aufsichtsbehörde kann die **Bewilligungsprüfung** wie alle Prüfungen selbst durchführen oder durchführen lassen (vgl. Art. 24 Abs. 1 Finanzmarktaufsichtsgesetz [FINMAG][23] i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Finanzmarktprüfverordnung [FINMA-PV][24]). Geprüft wird, ob die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und die Voraussetzungen gegeben sind bzw. diese in absehbarer Zeit eingehalten werden können (Art. 2 Abs. 1 FINMA-PV). Die Prüfung orientiert sich insbesondere an den Risiken, die vom Beaufsichtigten für die Gläubigerinnen und Gläubiger sowie für die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte ausgehen können. Doppelspurigkeiten bei der Prüfung sind nach Möglichkeit zu vermeiden (Art. 24 Abs. 2 FINMAG).[25]

22 Die FINMA stellt insbesondere bereits im Rahmen der Vorprüfung sicher, dass grundsätzliche **Bewilligungshindernisse** frühzeitig erkannt werden. Sobald sämtliche relevanten Informationen und Unterlagen vorliegen, prüft und entscheidet die FINMA, ob die Bewilligung erteilt werden kann. Der Gesuchsteller hat eine Mitwirkungspflicht bei der Vervollständigung des Sachverhalts und dem Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen. Die beantragte Bewilligung wird erteilt, wenn sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen zweifelsfrei erfüllt sind oder erfüllt werden können.[26]

23 Die **Bearbeitungsdauer** des Bewilligungsgesuchs ist abhängig von der Qualität und Komplexität des Gesuchs sowie vom Austausch mit den Gesuchstellern. Bei Gesuchen mit besonders ausgeprägtem Auslandbezug wie bspw. bei Zugehörigkeit zu einer Gruppe mit bereits bestehenden ausländischen Unternehmen im Finanzbereich oder involvierten Personen, die in der Vergangenheit bei ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden aufgefallen sind, ist zudem die Reaktionszeit der relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen.[27]

24 **Faktoren**, die zu langen Bewilligungsverfahren führen, können auch in Kombination miteinander auftreten:

- unzureichende Vorbereitung der Bewilligungsgesuche (z.B. nicht genügend konkrete Darlegung der geplanten Tätigkeit, mangelhafte oder fehlerhafte Dokumentation);

20. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung, S. 1.
21. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung, S. 1.
22. FINMA, Fintech-Bewilligung.
23. SR 956.1, 22.06.2007.
24. SR 956.161, 05.11.2014.
25. BSK-Pfiffner, Art. 24 FINMAG N. 83 ff.
26. FINMA, Neubewilligung von Banken und Wertpapierhäusern.
27. FINMA, Neubewilligung von Banken und Wertpapierhäusern.

- Anpassungen von Bewilligungsgesuchen durch die Gesuchsteller während der laufenden Prüfung durch die FINMA (z.B. Änderung der geplanten Geschäftstätigkeiten und/oder Organisation, Änderungen von Gewährsträgern);
- zahlreiche komplexitätserhöhende Elemente (z.B. fragliche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der massgeblichen Personen, vorherige Ablehnung eines Bewilligungsgesuchs der Gesuchstellerin durch eine ausländische Aufsichtsbehörde, unklare Herkunft der Mittel zur Finanzierung der Gesellschaft, offensichtlich realitätsfremde Business bzw. Finanzierungspläne).

25 Die FINMA prüft aktuell die Einführung eines **«Fast Track»-Verfahrens** für gut vorbereitete Projekte, bei denen die Risiken angemessen adressiert sind, sodass diese nicht unter dem hohen Ressourcenaufwand für die anderen Bewilligungsgesuche leiden müssen. Damit soll vermieden werden, dass sich durch den Ressourcenaufwand auch die Bearbeitungsdauer gut vorbereiteter, weniger komplexer Bewilligungsgesuche verlängert.[28]

C. Bewilligungsverfügung

26 Die FINMA schliesst das Bewilligungsverfahren mit einer **Bewilligungsverfügung** ab. Die Verfügung gliedert sich in Sachverhalt, Erwägungen und Dispositiv. Während der Sachverhalt die Organisation der Gesuchstellerin enthält, wird in den Erwägungen Bezug auf die Erfüllung der jeweils anwendbaren Bewilligungsvoraussetzungen genommen. Im Dispositiv verfügt die FINMA die Bewilligungserteilung, was in der Regel unter aufschiebender Rechtswirksamkeit in Bezug auf davor noch zu erfüllende Auflagen und Bedingungen geschieht. Als solche Auflagen und Bedingungen gelten in der Regel das Unterzeichnen von Arbeits- oder Auslagerungsverträgen, das Inkraftsetzen von Weisungen und Reglementen, das Vorliegen eines rechtsgültig unterzeichneten Exemplars des Organisations- und Geschäftsreglements sowie das Vorliegen der öffentlichen Urkunden über den Beschluss der Generalversammlung betreffend die Annahme des Statutenentwurfs, die ausstehende Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und die Wahl der Revisionsstelle.

27 Die Bewilligung fällt im Normalfall dahin, wenn die genannten Bedingungen des Verfügungsdispositivs nicht innert **Jahresfrist** seit Inkrafttreten der Verfügung erfüllt sind und die Gesuchstellerin nicht als Person nach Art. 1*b* BankG ins Handelsregister eingetragen wurde. Die Bewilligung wird zudem hinfällig, wenn die Gesuchstellerin ihre neu bewilligte Geschäftstätigkeit (Entgegennahme von Publikumseinlagen und/oder Sammelverwahrung kryptobasierter Vermögenswerte) nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung aufnimmt. Gegen die Bewilligungsverfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 54 Abs. 1 FINMAG i.V.m. Art. 33 lit. e Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG)[29].

III. ANWENDUNGSBEREICH (ABS. 1 UND 2)

A. Entgegennahme von Publikumseinlagen (Abs. 1 lit. a)

28 Mit Art. 1*b* BankG wurde eine neue Bewilligungskategorie für Institute geschaffen, die gewerbsmässig Publikumseinlagen bis zu CHF 100 Mio. entgegennehmen, ohne ein Aktivgeschäft zu betreiben (sog. «Fintech-Bewilligung»). Die Bewilligungsvoraussetzungen wurden vom Bundesrat im Rahmen einer Teilrevision der Bankenverordnung (BankV)[30] konkretisiert, die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.[31]

28. Obrecht, Netzwoche vom 10.06.2026.
29. SR 173.32, 17.06.2005.
30. SR 952.02, 30.04.2014.

B. Sammelverwahrung kryptobasierter Vermögenswerte (Abs. 1 lit. a)

29 Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register per 1. August 2021 wurde der **Geltungsbereich** der Fintech-Bewilligung erweitert.

30 Gemäss Art. 1*b* Abs. 1 lit. a BankG fällt seither auch unter die Fintech-Bewilligung, wer gewerbsmässig vom Bundesrat bezeichnete (sammelverwahrte) **kryptobasierte Vermögenswerte** gemäss Art. 5*a* BankV entgegennimmt.

31 Kryptobasierte Vermögenswerte sind sammelverwahrte Vermögenswerte nach Art. 16 Ziff. 1bis lit. b BankG, die tatsächlich oder nach der Absicht des Organisators oder Herausgebers in erheblichem Umfang als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen oder der Geld- oder Wertübertragung dienen, d.h. (hybride) **Zahlungs-Token** (Art. 5*a* Abs. 1 BankV).[32]

32 Bei der **Sammelverwahrung** ist das Fintech-Institut verpflichtet, die Zahlungs-Token für den Kunden jederzeit bereitzuhalten, wobei die Token einer Gemeinschaft zugeordnet sind und (mittels Blockchain oder anhand eines internen Registers) ersichtlich ist, welcher Anteil am Gemeinschaftsvermögen (d.h. einer gemeinschaftlichen Blockchain-Adresse) dem jeweiligen Kunden zusteht (Art. 16 Ziff. 1bis lit. b BankG).[33]

33 Die **Individualverwahrung** von Zahlungs-Token auf einer individuellen Blockchain-Adresse i.S.v. Art. 16 Ziff. 1bis lit. a BankG fällt somit nicht in den Anwendungsbereich der Fintech-Bewilligung.[34] Dies gilt ebenso für die Verwahrung von Nutzungs- oder Anlage-Token, d.h. Token ohne (hybride) Zahlungsfunktion.[35]

34 Eine **Bewilligung** nach Art. 1*b* BankG kann demnach einerseits erhalten, wer gewerbsmässig Publikumseinlagen bis zu CHF 100 Mio. oder vom Bundesrat bezeichnete kryptobasierte Vermögenswerte entgegennimmt oder öffentlich zur Entgegennahme solcher Einlagen oder kryptobasierten Vermögenswerte empfiehlt und andererseits diese Publikumseinlagen oder kryptobasierten Vermögenswerte weder anlegt noch verzinst. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die bankenrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 1*b* BankG erfüllt sind.[36]

C. Anlage- und Verzinsungsverbot (Abs. 1 lit. b)

35 Das **Anlage- und Verzinsungsverbot** im Sinne von Art. 1*b* Abs. 1 lit. b BankG bedeutet faktisch ein Kreditvergabeverbot, d.h. ein Verbot des Aktivgeschäfts. Unter die Bewilligungskategorie der Fintech-Institute fallen damit nur Geschäftsmodelle, die auf das Aktivgeschäft verzichten. In diesen Fällen fehlt es der Fintech-Lizenz an der Möglichkeit des für Banken typischen Zinsdifferenzgeschäfts.[37]

36 Der Begriff des **Anlegens** ist dabei sehr weit zu verstehen. Da die Gelder nicht angelegt werden dürfen, ist davon auszugehen, dass sie dauernd auf den Konten des betroffenen Unternehmens liquide

---

31. Vgl. dazu EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 1 ff.; auch bei Personen nach Art. 1*b* BankG können Kapitaleinlagen nach Art. 633 Abs. 1 OR hinterlegt werden (Praxismitteilung EHRA 3/23 30. November 2023); siehe dazu OK-Teves/Meirich zu Art. 633 OR, N. 1 ff.
32. Hess, N. 1410.
33. Hess, N. 1445.
34. FINMA, Jahresbericht 2018, S. 31; Meirich, N. 750 ff.; die Individualverwahrung von Zahlungs-Token ist jedoch als Finanzintermediation nach Art. 2 Abs. 3 GwG unterstellt und bedarf gemäss Art. 14 Abs. 1 GwG eines Anschlusses an eine anerkannte Selbstregulierungsorganisation (siehe dazu OK-Hutzler/Meirich zu Art. 2 Abs. 3 GwG, N. 229).
35. EFD, Erläuterungsbericht DLT 2021, S. 17 f.; Meirich, N. 745; Hess, N. 1417.
36. FINMA, Fintech-Bewilligung; vgl. dazu hinten N. 40 ff.
37. Hess, N. 1290.

gehalten werden (vgl. Art. 14*f* Abs. 2 BankV), entsprechend der Vereinbarung mit der Kundschaft bestimmungsgemäss weitergeleitet oder – falls dies nicht der Zweck oder nicht möglich ist – an die Kundschaft zurückgezahlt werden.[38] Es ist den Bewilligungsträgern somit verwehrt, das den Banken vorbehaltene Zinsdifferenzgeschäft zu betreiben und aus der Differenz zwischen Aktiv- und Passivzinsen Gewinne zu generieren. Das Anlageverbot bedeutet auch, dass die Einlagen nicht (in eigenem Namen und auf eigene Rechnung) in Anlageprodukte investiert werden dürfen.[39]

37 Dahingehend hat das Anlage- und Verzinsungsverbot in der Praxis folgende **Konsequenzen**:

- Fintech-Institute dürfen ihren Kunden **keine Kredite** gewähren, die durch Publikumseinlagen finanziert werden. Dies verbietet auch Kontoüberziehungen und ähnliche Konstellationen sowie die Intraday-Vorfinanzierung von Kundentransaktionen (z.B. im Bereich Geldwechsel oder internationaler Zahlungsverkehr) durch Publikumseinlagen. Es ist daher im Einzelfall zu klären, wie entsprechende Drittdienstleister Transaktions- und Kontoführungsgebühren sowie Transaktionsvorfinanzierungen/-margen abrechnen, z.B. ob die täglich eingezahlten Beträge aus Mitteln der Gesellschaft oder aus Publikumseinlagen finanziert werden;
- ebenfalls verboten sind **Vorschüsse** aus eigenen Mitteln zur Abwicklung von Kundentransaktionen. Intra day-Vorschüsse aus eigenen Mitteln zur Abwicklung von Kundentransaktionen sind unter Anwendbarkeit der Ausnahme von Art. 5 Abs. 3 lit. a BankV allenfalls möglich;
- **Devisentermingeschäfte** kann ein Fintech-Institut grundsätzlich nicht anbieten, da die damit einhergehenden Kapital- und Liquiditätsrisiken zumindest bankenähnliche Anforderungen voraussetzen würden;
- die Weitergabe von **Negativzinsen** ist möglich, nicht jedoch die Weitergabe von positiven Zinsen der Girokonteneinlagen bei der SNB;[40]
- **Kreditprodukte** im Kryptobereich können mit der Fintech-Bewilligung nicht angeboten werden;
- **Custodial Staking**[41] ist unter Vorbehalt der Ausnahmen in Art. 5, Art. 5*a* und Art. 6 BankV bankenbewilligungspflichtig, sofern Staking zu einer de facto-Verzinsung (Staking Rewards) führt, was dem Verzinsungsverbot entgegenstehen würde; alternativ könnten Staking Rewards auch als Utility-Gebühren qualifizieren, womit Custodial Staking auch durch Fintech-Institute angeboten werden könnte, sofern hinsichtlich der gestakten kryptobasierten Vermögenswerte die Anforderungen der FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2023 «Staking» jederzeit eingehalten werden. Die Lehre verneint einen Verstoss gegen das Verzinsungsverbot bei der Auszahlung von Staking-Rewards an Kunden.[42]
- bilaterale **CFD-Handelsplattformen** qualifizieren grundsätzlich als bilaterale organisierte Handelssysteme (OHS) gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)[43]. Die Qualifikation als

38. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 6, 17.
39. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 6; Hess, N. 1290.
40. Hess, N. 1299.
41. Die FINMA versteht unter Staking den Vorgang der Sperrung nativer kryptobasierter Vermögenswerte auf der Staking-Adresse eines Validator Nodes zur Teilnahme am Validierungsprozess einer Blockchain, die auf einem Proof-of-Stake-Konsensmechanismus basiert. Als Belohnung für das Staking von kryptobasierten Vermögenswerten erhalten Teilnehmer sog. Staking-Rewards. Vgl. FINMA, Aufsichtsmittelung 08/2023, S. 3. Ferner ist Custodial Staking eine Form des Proof-of-Stake-Verfahrens, bei der ein Nutzer seine kryptobasierten Vermögenswerte einem Staking-Dienstleister zur Verwahrung und zum Betrieb überlässt. Custodial Staking kann wiederum in zwei Konstellationen unterschieden werden: Direct Staking und Staking-Kette. Vgl. FINMA, Aufsichtsmitteilung 08/2023, S. 4.
42. Andreotti/Zimmermann/Prantl, S. 346.
43. SR 958.1, 19.06.2015.

OHS-Tätigkeit hat zur Folge, dass eine Bewilligung als Bank, Wertpapierhaus, DLT-Handelssystem oder als Handelsplatz (Börse, MHS) erforderlich ist (Art. 43 Abs. 1 FinfraG).[44] Eine Fintech-Bewilligung reicht dafür folglich nicht aus.

D. Anpassung des Schwellenwerts für Publikumseinlagen durch den Bundesrat (Abs. 2)

38 Der Bundesrat kann den Betrag von **CHF 100 Mio.** unter Berücksichtigung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz anpassen (Art. 1*b* Abs. 2 BankG).[45] In begründeten Einzelfällen soll auch die FINMA die Möglichkeit haben, von der Obergrenze von CHF 100 Mio. abzusehen (Art. 1*b* Abs. 5 BankG).[46]

39 In diesem Rahmen gab der Bundesrat im Jahr 2022 bekannt, es sei zu überprüfen, ob die **Begrenzung** der Entgegennahme von Kundengeldern auf CHF 100 Mio. beizubehalten sei. Auch wenn die FINMA nach Art. 1*b* Abs. 5 BankG Ausnahmen von der Begrenzung gewähren könne,[47] schaffe die Beschränkung Unsicherheiten darüber, wie die FINMA letztlich entscheide.[48] Die von der FINMA verwendeten Kriterien zu einer Abweichung im Einzelfall wurden bis anhin nicht veröffentlicht. Konkreter hat sich auch der Bundesrat bisher nicht zu einer möglichen Anpassung des Schwellenwerts für Publikumseinlagen im Rahmen von Art. 1*b* Abs. 2 BankG geäussert. Es bleibt daher ein erster Anwendungsfall der Spezialnorm abzuwarten.

IV. BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN (ABS. 3 UND 4)

A. Geschäftskreis (Abs. 3 lit. a)

1. Allgemeines

40 Die Statuten oder das **Organisations- und Geschäftsreglement** (OGR) müssen den **Geschäftskreis** sachlich und örtlich genau umschreiben (Art. 1*b* Abs. 3 lit. a BankG; Art. 14*b* Abs. 1 BankV). Der Geschäftskreis und dessen geografische Ausdehnung haben den finanziellen Möglichkeiten und der Verwaltungsorganisation der Gesuchstellerin zu entsprechen (Art. 14*b* Abs. 2 BankV). Fintech-Instituten ist es untersagt, entgegengenommene Publikumseinlagen oder kryptobasierte Vermögenswerte anzulegen oder zu verzinsen (Art. 1*b* Abs. 1 lit. b BankG).[49] Eine Aufnahme von Tätigkeiten in die Statuten oder in das OGR «auf Vorrat» ist nicht möglich.[50]

41 Die Statuten bzw. das OGR müssen die **aktuelle Tätigkeit** einer Person nach Art. 1*b* BankG in sachlicher, örtlicher und persönlicher Hinsicht detailliert («genau») wiedergeben. Zukünftige Tätigkeiten sind in der Regel von den Erfahrungen aus anderen Tätigkeiten abhängig und müssen entsprechend bei der Aufnahme konkretisiert und von der FINMA vorgängig bewilligt werden (vgl. Art. 8 Abs. 2 BankV). In diesem Sinne wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens oft eine Konkretisierung der entsprechenden Regelungen in den Statuten und im OGR verlangt.

44. BSK-Studer/Vollenweider, Art. 43 FinfraG N. 7.
45. Siehe dazu hinten N. 219.
46. Siehe dazu hinten N. 219.
47. Siehe dazu hinten N. 219.
48. Bundesrat, Bericht 2022, S. 5.
49. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung, S. 2.
50. Meirich, N. 600.

42 Das Bewilligungsgesuch muss folgende **allgemeinen Angaben** umfassen:[51]

- Gründe und Absicht für die Erlangung einer Bewilligung als Person nach Art. 1*b* BankG;
- detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Tätigkeit und Organisation, inkl. des vorgesehenen sachlichen und geographischen Geschäftskreises sowie der Art der anvisierten Kundschaft;
- Handelsregisterauszug;
- Betreibungsregisterauszug (nicht älter als 3 Monate) der Gesuchstellerin;
- Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren (Formular B1; unterzeichnet und datiert) der Gesuchstellerin;
- Angaben zu Konzerngesellschaften sowie Beteiligungen und/oder weiteren Präsenzen (Zweigniederlassungen oder Vertretungen) der Gesuchstellerin.

43 Die erforderlichen Angaben zur **Geschäftsaktivität, Organisation und Governance** der Gesuchstellerin umfassen:[52]

- detaillierte Beschreibung der Geschäftsaktivitäten und der entsprechenden Abläufe;
- Geschäftsplan inkl. Budget (Bilanz, Erfolgsrechnung) für die nächsten drei Geschäftsjahre mit optimistischem, realistischem und pessimistischem Szenario;
- Liquiditätsplanung für das erste Geschäftsjahr gemäss pessimistischem Szenario des Geschäftsplans (auf monatlicher Basis);
- Statuten, Organisationsreglement und Richtlinien (Reglemente und Weisungen), welche auf die Geschäftsaktivität einer Person nach Art. 1*b* BankG zugeschnitten sind;
- Organigramm mit Bezeichnung der leitenden Personen und den FTE pro Organisationseinheit;
- Informationen zu den Geschäftsräumlichkeiten (inkl. Einreichung des Mietvertrags), zur Infrastruktur und der personellen Ausstattung;
- Organisation und Reglemente oder Weisungen betreffend die Risikoorganisation die Compliance und das interne Kontrollsystem (inkl. GwG-Weisungen);
- Information und Dokumentation betreffend die Auslagerung von Aktivitäten (inkl. Risikoanalyse, Richtlinie betr. Zielen, Anforderungen, Zuständigkeiten und Prozess, Inventarisierung der ausgelagerten Funktionen und Auslagerungsverträge);
- Information und Dokumentation betreffend das Management von operationellen Risiken (insb. Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)- Risiken, Cyber-Risiken, Risiken hinsichtlich kritischer Daten, Risiken aus der Ausgestaltung und Implementierung des Business Continuity Management (BCM) und gegebenenfalls Risiken aus dem grenzüberschreitenden Dienstleistungsgeschäft), Sicherstellung der operationellen Resilienz und entsprechende Berichterstattung;
- IKT-Planung mit Ausführungen zur technischen und operationellen Einsatzfähigkeit der einzelnen Applikationen und deren Kritikalität;
- Übersicht über die angedachte IKT- und Applikationslandschaft und internen Systemverbindungen (inkl. Schnittstellen zu Drittsystemen, Richtlinien betr. IKT-Systeme und IKT-Sicherheit sowie betr. Datenlagerung und Datensicherheit) bei Aufnahme der operativen Tätigkeit;

51. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung, S. 4.
52. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung, S. 4 f.

- Beschreibung, wie die Publikumseinlagen gehalten werden (Trennung von den eigenen Mitteln des Unternehmens) und wie die Einhaltung des Schwellenwerts von CHF 100 Mio. sichergestellt wird;
- falls vorgesehen: detaillierte technische Beschreibung, wie die kryptobasierten Vermögenswerte verwahrt werden;
- detaillierte Angaben über die Informationen an die Kunden gemäss Art. 7*a* BankV, namentlich über Risiken sowie das Fehlen einer Einlagesicherung.[53]
- Beschreibung von allfälligen Interessenkonflikten und diesbezügliche Massnahmen zum Schutz vor Benachteiligung der Kunden gemäss Art. 14*g* BankV.

44 Institute mit einer Fintech-Bewilligung können grundsätzlich verschiedenste Geschäftsmodelle aufweisen (u.a. Crowdfunding, Zahlungsverkehr, dies unter Anwendung traditioneller Technologien oder Anwendungen auf Grundlage der DLT/Blockchain-Technologie, etc.).[54] In der Praxis hat sich jedoch bislang gezeigt, dass vor allem **Zahlungsdienstleister** von der Bewilligungskategorie Gebrauch machen.[55]

45 Neben den Tätigkeiten, die eine Bewilligungspflicht als Fintech-Institut auslösen, kann dieses grundsätzlich auch Nebendienstleistungen erbringen, die ihrerseits – isoliert betrachtet – keine Bewilligungspflicht auslösen würden. Die FINMA macht die Erbringung einer solchen Nebendienstleistung, die zwar an sich keine Bewilligungspflicht auslösen würde, jedoch die Risiken des Instituts erhöht, von der Umsetzung entsprechender risikomitigierender Massnahmen abhängig (vgl. Art. 14e Abs. 1 BankV). Werden solche nicht getroffen oder ermöglichen die Vorschriften betreffend Fintech-Institute keine angemessenen risikobegrenzenden Massnahmen, ist die Erbringung einer Nebendienstleistung mit einer Bewilligung als Fintech-Institut nicht vereinbar.

2. Verwahrung von Publikumseinlagen und kryptobasierten Vermögenswerten (Abs. 3 lit. a)

a. Verwahrung von Publikumseinlagen

46 Fintech-Institute müssen entgegengenommene Publikumseinlagen (im Sinne von Art. 5 BankV) und sammelverwahrte kryptobasierte Vermögenswerte (im Sinne von Art. 5*a* BankV) **getrennt von ihren eigenen Mitteln** verwahren (Art. 14*f* Abs. 1 lit. a BankV). Diesfalls ist ggf. eine eingeschränkte Revision i.S.v. Art. 727*a* des Obligationenrechts (OR)[56] möglich (Art. 14*f* Abs. 1 lit. b BankV *e contrario*). Gemäss einer wörtlichen Auslegung von Art. 14*f* Abs. 1 lit. a BankV ist es nicht zulässig, dass auf einem Konto eines Drittdienstleisters, z.B. eines Zahlungsabwicklers ohne Bankenbewilligung, Kundengelder deponiert werden. Allfällig notwendige Einlagen bei solchen Zahlungsabwicklern müssten daher aus Geldern des Fintech-Instituts vorfinanziert werden.

47 Eine **Ausnahme** von dieser Trennung wird gewährt, wenn die Publikumseinlagen buchhalterisch jederzeit von den eigenen Mitteln getrennt ausgewiesen werden können und eine ordentliche Revision nach Art. 727 OR durchgeführt wird (Art. 14*f* Abs. 1 lit. b BankV).

---

53. Art. 7*a* BankV richtet sich ausschliesslich an Institute nach Art. 1*b* BankG und dient der Stärkung von Transparenz und Kundenschutz. Die Bestimmung verpflichtet diese Institute, ihren Kunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Risiken der angebotenen Dienstleistungen zu informieren. Dazu gehört insbesondere der Hinweis, dass die bei FinTech-Instituten gehaltenen Guthaben nicht dem System der gesetzlichen Einlagensicherung unterstehen. Während im Konkurs einer Bank Kundenguthaben bis zu einem Betrag von CHF 100'000 durch die Einlagensicherung geschützt sind, besteht ein solcher Schutz für Guthaben bei FinTech-Instituten nicht. Über diesen Umstand sind die Kunden ausdrücklich aufzuklären. Vgl. auch N. 54.
54. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 12; Bezzola, S. 552.
55. FINMA, Jahresbericht 2021, S. 18; vgl. die aktuelle Liste der von der FINMA bewilligten Personen nach Art. 1*b* BankG (Fintech-Bewilligung).
56. SR 220, 30.03.1911.

48 Unternehmen sind jedoch primär dazu verpflichtet, die eingenommenen Gelder entsprechend der Vereinbarung mit den Kunden bestimmungsgemäss weiterzuleiten oder – falls dies nicht der Zweck oder nicht möglich ist – an die Kunden zurückzuzahlen. Ist eine umgehende Weiterleitung gemäss **Kundenvereinbarung** nicht möglich oder nicht vorgesehen, darf das Unternehmen die Einlagen verwahren. Dieses «Verwahren» der Einlagen ist zwar an keine Fristen gebunden, jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft: Die Einlagen müssen stets im Interesse der Kunden verwahrt werden und dürfen weder angelegt noch verzinst werden.[57] Sie sind entweder als Sichteinlage bei einer Bank oder in Form hochliquider Aktiven zu halten.

49 Der **Vernehmlassungsentwurf** vom 21. Juni 2018 enthielt noch keinen lit. b. Die getrennte Verwahrung der entgegengenommenen Publikumseinlagen war einer der Hauptkritikpunkte in der Vernehmlassung[58], weil sie für FinTech-Institute mit erheblichem organisatorischem und administrativem Aufwand verbunden gewesen wäre. Als Reaktion auf diese Kritik hat der Bundesrat in lit. b die «buchhalterische Trennung» unter der Bedingung der ordentlichen Revision nach Art. 727 OR vorgesehen.[59]

50 Das Halten der entgegengenommenen Publikumseinlagen unterliegt dem gesetzlichen **Anlage- und Verzinsungsverbot**.[60] Dies bedeutet, dass sie bis zur Rückzahlung oder zur bestimmungsgemässen Weiterleitung auf eine Art gehalten werden müssen, die Risiken für die Kunden weitgehend ausschliesst. Sie müssen zudem liquide zur Verfügung stehen, so dass sie innert angemessener Frist bestimmungsgemäss weitergeleitet oder rückerstattet werden können. Als Möglichkeit besteht namentlich die Einzahlung der Gelder als Sichtguthaben auf ein Bankkonto bei einer Bank oder einer anderen Person nach Art. 1*b* BankG. Dabei sollten keine restriktiven Abzugsbeschränkungen bestehen.[61]

51 Im Einklang mit dem Trennungsprinzip nach Art. 14*f* Abs. 1 lit. a BankV können die Publikumseinlagen als **Sichteinlagen** bei einer Bank oder einem Fintech-Institut und/oder als **High Quality Liquid Assets** (HQLA) der Kategorie 1 nach Art. 15*a* der Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012 (LiqV)[62] gehalten werden (Art. 14*f* Abs. 2 BankV).[63] Die Publikumseinlagen dürfen folglich als Münzen, Banknoten oder Zentralbankenguthaben gehalten oder auch in bestimmte marktgängige Wertpapiere von besonderen Schuldnern (wie z.B. Zentralregierungen) investiert werden, ohne gegen das Anlageverbot zu verstossen.[64] E-Money-Institute[65] werden in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht anerkannt, ausser es besteht eine Einlagensicherung oder ähnliche Sicherheit für die entgegengenommenen Gelder.

52 Publikumseinlagen müssen immer in der Währung des **Rückzahlungsanspruchs** gehalten werden (Art. 14*f* Abs. 3 BankV). Dies bedeutet insbesondere auch, dass Publikumseinlagen in sammelverwahrten kryptobasierten Vermögenswerten als solche zu halten sind (Art. 14*f* Abs. 4 BankV). Die Möglichkeit, Publikumseinlagen in HQLA zu halten, erlaubt es den Instituten allenfalls,

57. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 6.
58. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 9; vgl. EFD, Ergebnisbericht BankV FinTech-Bewilligung 2018, S. 5.
59. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 9, 17; kritisch Bezzola, S. 540.
60. Hess, N. 1298.
61. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 17.
62. SR 952.06, 30.11.2012.
63. Unter welchen Umständen Aktiva der Kategorie 1 anzunehmen sind, verdeutlichen die Ausführungsbestimmungen im FINMA-RS 15/2; Hess, N. 1294.
64. Hess, N. 1294.
65. Als E-Money-Institute (Electronic Money Institution, EMI) gelten Finanzinstitute, die digitales Geld ausgeben, elektronische Zahlungen abwickeln und dafür Konten bzw. Wallets anbieten.

Negativzinsen zu vermeiden. Allerdings entstehen dadurch gewisse Anlagerisiken für die Kundinnen und Kunden, was zu höheren Anforderungen an das Mindestkapital führen kann.

53 Die Kunden sollen möglichst keinen zusätzlichen Risiken, insb. **Fremdwährungsrisiken**, ausgesetzt werden. Aus diesem Grund sollen die entgegengenommenen Publikumseinlagen auch nur in jener Währung gehalten werden, in der ein allfälliger Rückforderungsanspruch besteht.[66]

54 Die Bestimmungen über **privilegierte Einlagen** (Art. 37*a* BankG) und über die sofortige Auszahlung (Art. 37*b* BankG) finden **auf Einlagen bei Fintech-Instituten keine Anwendung** (Art. 1*b* Abs. 4 lit. d BankG), da diese nach derzeitiger Ansicht des Gesetzgebers unverhältnismässig wären.[67] Demzufolge sind Fintech-Institute von der Anschlusspflicht an die Selbstregulierung zur Einlagensicherung und von den für die **Einlagensicherung** geltenden höheren Liquiditätsanforderungen befreit.[68]

b. Überwachung des Schwellenwertes für Publikumseinlagen (Abs. 6)

55 Die **Begrenzung** der Publikumseinlagen und sammelverwahrter Zahlungs-Token auf CHF 100 Mio. ist (unter Vorbehalt von Art. 1*b* Abs. 2 und 5 BankG) zwingend. Im Bewilligungsgesuch ist zu beschreiben, wie die Einhaltung des Schwellenwerts von CHF 100 Mio. Publikumseinlagen kontrolliert wird.

56 Fintech-Institute müssen demnach betreffend die Überwachung des Schwellenwerts über dokumentierte Verfahren, Kontrollen (Verantwortlichkeit, Periodizität), Berichterstattungen (inkl. Vorhersagen) und weitere Massnahmen verfügen. Dabei kann etwa ein **abgestuftes System mit Massnahmen** z.B. bei CHF 70, 80, 90 und 99 Mio. angebracht sein. Ab einer gewissen Schwelle sind grundsätzlich technische Beschränkungen vorzusehen, dass keine neuen Publikumseinlagen mehr akzeptiert und diese zurücküberwiesen werden. Darüber hinaus ist die Koordination mit der FINMA zu regeln.

57 Bilden mehrere Fintech-Institute eine **Finanzgruppe** nach Art. 22 BankV, so ist der Schwellenwert von CHF 100 Mio. für die gesamte Gruppe zu berechnen (Art. 24*a* Abs. 1 BankV), ausser die Gruppengesellschaften sind offensichtlich unabhängig voneinander. Damit soll verhindert werden, dass diese Bewilligungskategorie zur regulatorischen Arbitrage im Bereich der Entgegennahme von Publikumseinlagen genutzt wird.[69] Es geht folglich um die Verhinderung von Konstruktionen zur Umgehung der CHF 100 Mio. Schwelle.

3. Verwahrung der kryptobasierten Vermögenswerte

58 Sammelverwahrte **kryptobasierte Vermögenswerte** müssen in der Schweiz und in der Form gehalten werden, in der sie entgegengenommen wurden (Art. 14*f* Abs. 4 BankV). Die Verfügungsmacht über die Private Keys liegt daher grundsätzlich zwingend und ausschliesslich bei den in der Schweiz domizilierten Fintech-Instituten oder Banken. Die Fintech-Institute definieren in internen Richtlinien den Umgang mit den kryptographischen Schlüsseln, die den Zugriff auf die kryptobasierten Vermögenswerte ermöglichen. Die internen Richtlinien müssen u.a. das Management und die Kontrolle aller benötigten Schlüssel regeln, d.h. die sichere Aufbewahrung, Bereitstellung, sichere Übertragung sowie die Rücknahme ungültiger oder kompromittierter kryptographischer Schlüssel.[70]

59 Die **kryptographischen Schlüssel** können bspw. in einem Hardware Security Module (HSM)[71] gespeichert werden. Hinsichtlich der Sicherheit der HSM sollte sich das Fintech-Institut am Federal

66. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 17.
67. Bundesrat, Bericht 2022, S. 5 f.
68. Vgl. EFD, Erläuterungsbericht BankG 2017, S. 13; EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 19.
69. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 19; ausführlich dazu Hess, N. 1283.

Information Processing Standard (FIPS) 140 der US-Regierung orientieren. Der Standard definiert Mindestsicherheitsanforderungen für kryptografische Module in Informationstechnologieprodukten, und ist in Abschnitt 5131 des Information Technology Management Reform Act von 1996 verankert.[72]

60 Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf die kryptobasierten Vermögenswerte nur mittels **Multi-Signatur-Verfahren** möglich ist.[73] Einer der Teilschlüssel ist dabei von einem Mitglied der Geschäftsleitung zu bedienen. Der Verwendung eines privaten Schlüssels hat zwingend die Identifikation des Berechtigten vorauszugehen. Für Transaktionen ab einer gewissen Höhe ist die Zustimmung eines zweiten Geschäftsleitungsmitglieds einzuholen. Für die Signatur von betragsmässig geringfügigen Transaktionen kann ein erleichtertes Key-Management-Verfahren vorgesehen werden. Die Verwendung von privaten Schlüsseln zur Signatur von Transaktionen unterliegt Dokumentationsvorschriften, deren Einhaltung im Rahmen des internen Kontrollsystems (IKS)[74] regelmässig zu überprüfen ist.

61 Die Fintech-Institute haben darüber hinaus sicherzustellen, dass bei Verlust von Teilschlüsseln (z.B. durch Brand o.ä.) der Zugriff über einen **Backup/Recovery/Master-Schlüssel** (*seed*) auf die kryptobasierten Vermögenswerte möglich ist. Dieser Schlüssel ist räumlich getrennt von anderen privaten Schlüsseln aufzubewahren (z.B. in einem Tresor bei einem Finanzdienstleister). Zugriff und Austausch sind in einer internen Weisung zu regeln.[75]

62 Die FINMA kann im Einzelfall eine **Obergrenze** für die kryptobasierten Vermögenswerte festlegen, wenn dies aufgrund der mit dem Geschäft verbundenen Risiken angezeigt erscheint. Die Aufsichtsbehörde berücksichtigt dabei insbesondere die Funktion der kryptobasierten Vermögenswerte, die zugrunde liegenden Technologien sowie risikomindernde Faktoren (Art. 4^{sexies} BankG).

63 Institute, welche die Verwahrung kryptobasierter Vermögenswerte anbieten, müssen ein *Digital Asset Resolution Package* (DARP) erstellen. Ziel dieses Dokuments ist es sicherzustellen, dass im Falle eines Konkurses des Instituts ein externer Liquidator die kryptobasierten Vermögenswerte rasch an die Kunden auszahlen kann, so dass der Aufwand und die Kosten für eine ordnungsgemässe Rückgabe geringgehalten werden. Zu diesem Zweck sollen im DARP die wichtigsten Informationen zur Identifizierung und zeitnahen Sicherstellung der kryptobasierten Vermögenswerte enthalten sein, wie z.B. Angaben zu allen für die Verwahrung und Transaktionen der kryptobasierten Vermögenswerte erforderlichen Personen und deren Funktionen inkl. der damit verbundenen Instruktionen, Angaben für den Zugang zu einer aktuellen Kopie des Internal Ledgers inkl. der damit verbundenen Instruktionen, Angaben zu allfälligen Drittverwahrern inkl. der Kontaktdaten der für die Bank verantwortlichen Personen beim Drittverwahrer, etc. Es ist sicherzustellen, dass das Institut das DARP regelmässig aktualisiert.[76]

B. Angemessene Verwaltungsorganisation (Abs. 3 lit. a)

64 Fintech-Institute müssen über eine **Verwaltungsorganisation** verfügen, die ihrer Geschäftstätigkeit (Geschäftskreis und dessen räumliche Ausdehnung) angemessen ist (Art. 1*b* Abs. 3 lit. a BankG; Art. 14*b* Abs. 2 BankV).

---

71. Vgl. dazu Takei/Shudo, 7 f.
70. Vgl. dazu Takei/Shudo, 1 ff.
72. Abrufbar unter: https://govinfo.library.unt.edu/npr/library/misc/s1124.html (besucht am 15.06.2026).
73. Siehe dazu EFD, Erläuterungsbericht DLT-Verordnung, S. 22.
74. Siehe zum IKS hinten N. 115 ff.
75. Vgl. dazu Takei/Shudo, 11 ff.
76. Siehe dazu FINMA, Jahresbericht 2024, S. 54 f.

1. Rechtsform, Sitz und Ort der Tätigkeit

65 Fintech-Institute weisen die **Rechtsform** einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf und haben ihren Sitz in der Schweiz (Art. 14*a* BankV). Der Grund dafür besteht in der Gewährleistung einer sachgerechten Aufsicht.[77]

66 Dogmatisch kann der sinngemässe Generalverweis von Art. 1*b* Abs. 1 BankG dahingehend interpretiert werden, dass die **Genossenschaft** entgegen dem Verordnungstext als zulässige Rechtsform anzuerkennen wäre. Aufgrund der Schwierigkeiten in Zusammenhang mit dem dauernd zu haltenden Gesellschaftskapital, den schwerfälligen Organisations- und Entscheidungsregeln (insb. das Kopfstimmrecht) sowie der Anteilsscheine, die nicht als Wertpapiere verbrieft werden dürfen, ist die Rechtsform für den Betrieb eines Fintech-Instituts jedoch nicht zweckmässig.[78]

67 Die Haupttätigkeit bzw. die tatsächliche Verwaltung muss in der **Schweiz** ausgeübt und das Fintech-Institut muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen müssen an einem Ort Wohnsitz haben, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können (Art. 14*a* Abs. 2 und Art. 14*c* BankV).[79]

68 Die mit der **Geschäftsführung** betrauten Personen müssen ihren Wohnsitz in der Nähe des Sitzes der Gesuchstellerin haben. Es wird verlangt, dass ein Wohnsitz in der Nähe oder in der Schweiz genommen wird. Gemäss aktueller FINMA-Praxis wird erwartet, dass an jedem Arbeitstag somit mindestens ein Teil der mit der Geschäftsführung betrauten Personen am Sitz anwesend sein muss. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Schweizer Fintech-Institut nicht faktisch aus dem Ausland geführt wird.

69 Gemäss aktueller Aufsichtspraxis ist bei Gewährsträgern mit einer befristeten Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) das Risiko des Erlöschens der **Aufenthaltsrechte** angemessen zu adressieren. Das Institut hat dieses Risiko im Rahmen seines Risikomanagements zu erfassen und durch geeignete Vorkehrungen, namentlich Melde-, Stellvertretungs- und Nachfolgeprozesse, abzusichern.

70 In Bezug auf die **Firma** bestimmt Art. 1 Abs. 4 BankG, dass der Ausdruck «Bank» oder «Bankier», allein oder in Wortverbindungen in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes und in der Geschäftsreklame zum Schutz der Gläubiger nur für Institute verwendet werden darf, die über eine Bewilligung der FINMA als Bank verfügen, wobei sinngemässe Begriffe in allen Landessprachen und allen Fremdsprachen sowie im Prinzip auch Wortzusammensetzungen, die auf eine Banktätigkeit deuten, miteingenommen sind.[80] Wortkombinationen mit den Bestandteilen «*bank*» oder «*banking*» sind (auch auf der Website oder im OGR bzw. den Statuten) demnach kritisch. Dies umfasst selbst kreativere Varianten wie «*non-bank*» oder «*neo-bank*». Keine Probleme sollten demgegenüber Begriffe wie «*money accounts*», «*payment accounts*», «*payments services*» oder ähnliche Wortkombinationen darstellen., da Zahlungsdienste nicht zwingend von einer Bank erbracht werden müssen, sondern auch ein SRO-Anschluss bereits genügen kann.

71 Nach einer sinngemässen Anwendung von Art. 4^{quater} BankG auf Fintech-Institute haben diese demnach im In- und Ausland jede irreführende sowie jede aufdringliche **Werbung** mit ihrem

77. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 14.
78. EFD, Erläuterungsbericht BankG 2017, S. 35; a.M. Bezzola, S. 538.
79. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 14.
80. BSK-Bahar/Stupp, Art. 1 BankG N. 74 f.

schweizerischen Sitz oder mit schweizerischen Einrichtungen zum Schutz der Gläubiger zu unterlassen.[81]

2. Organe

72 Erfordert der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang eines Fintech-Instituts ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, so muss dieses aus mindestens drei Mitgliedern bestehen (Art. 14*d* Abs. 1 BankV). Fintech-Institute müssen in der Regel über **Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane** verfügen, wobei das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Verwaltungsrat) mindestens drei Mitglieder umfassen muss. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates muss von der Geschäftsführung unabhängig sein (Art. 14*d* Abs. 2 BankV).[82]

73 Ein Mitglied des Oberleitungsorgans gilt als **unabhängig**, wenn es:[83]

- nicht in anderer Funktion beim Institut beschäftigt ist und dies auch nicht innerhalb der letzten 2 Jahre gewesen ist;
- innerhalb der letzten 2 Jahre nicht bei der Prüfgesellschaft des Instituts als für das Institut verantwortlicher leitender Prüfer beschäftigt gewesen ist;
- keine geschäftliche Beziehung zum Institut unterhält, welche aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs zu einem Interessenkonflikt führt;
- nicht qualifizierter Beteiligter (im Sinne von Art. 3 Abs. 2 lit. c^{bis} BankG)[84] des Instituts ist und auch keinen solchen vertritt; und
- grundsätzlich auch in keiner nahestehenden Beziehung (Verwandtschaft, Ehe oder Lebensgemeinschaft) zu einem Mitglied der Geschäftsleitung steht.

74 Die FINMA kann in begründeten Fällen **Ausnahmen** von den Anforderungen an die Organe bewilligen (Art. 14*d* Abs. 4 BankV). Die Gewalten-/Funktionentrennung gilt demnach nicht absolut. So kann die FINMA bspw. zulassen, dass ein Fintech-Institut nur über eine Geschäftsleitung, nicht aber über einen Verwaltungsrat verfügt. Diese Ausnahme ist für sehr kleine Institute in der Aufbauphase gedacht. Insbesondere ist denkbar, dass *Start-ups* temporär bis zum Erreichen gewisser Wachstumsziele Ausnahmen von den Anforderungen an die Verwaltungsorganisation gewährt werden; bspw. erst ab einem Bruttoertrag von CHF 1 Mio. unabhängige Verwaltungsräte (und ab CHF 1.5 Mio. unabhängige Kontrollfunktionen).[85]

75 Der Organbegriff knüpft an **natürliche Personen** an. Juristische Personen werden daher nicht als Organe akzeptiert. Die FINMA prüft bei Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern die sogenannte **Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit**. Diese Prüfung ist ihrem Wesen nach personenbezogen und setzt die Beurteilung von Integrität, persönlichem Leumund, beruflicher Qualifikation, Erfahrung und Interessenkonflikten voraus.

76 Die erforderlichen **Nachweise** zu den Organen umfassen:[86]

- Zusammensetzung des mit der Verwaltung betrauten Organs unter Angabe des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der Mitglieder allfälliger Ausschüsse; sowie

81. BSK-Bösch, Art. 4^{quater} BankG N. 1 ff.
82. FINMA-RS 2017/1, N. 17.
83. FINMA-RS 2017/1, N. 18 ff.
84. BSK-Winzeler, Art. 3 BankG N. 17.
85. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 14 f.
86. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung, S. 3 f.

- Angaben
  über die Zusammensetzung, die Organisation und die Kompetenzen der Geschäftsleitung.

3. Infrastruktur und Personal

a. Geschäftsräumlichkeiten

77 Der Gesuchstellerin müssen **geeignete Geschäftsräume** zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Grösse können ein Büro und ein Besprechungsraum ausreichend sein. Sofern kein Grundbesitz vorhanden ist, ist ein (Unter-)Mietvertrag vorzulegen. Erforderlich sind Angaben zu Zutrittsmöglichkeiten/-beschränkungen, die Abschliessbarkeit der Räume und des Mobiliars sowie die daten- und bankgeheimniskonforme Abwicklung des Geschäftsalltags (z.B. Geheimhaltungsvereinbarung, welche die für die Gesuchstellerin geltenden Geheimhaltungsvorschriften im Geschäftsalltag [insbesondere Personenverkehr, Postverkehr und physische IKT-Infrastruktur] sicherstellt). Zudem ist erforderlich, dass die tatsächliche operative Führung der Gesellschaft von den entsprechenden Geschäftsräumlichkeiten aus erfolgt.

b. Personelle Ressourcen

78 Bezüglich personeller Ressourcen ist von zentraler Bedeutung, dass das Fintech-Institut die erforderlichen Stellen besetzt hat und schnell reagieren kann, falls zusätzliches **Personal** für die Geschäftstätigkeit benötigt wird. Dazu sind entsprechende Angaben zu machen und besetzten Full Time Equivalent (FTE) inkl. Tätigkeitsbereiche idealerweise anhand einer Grafik darzulegen.

c. Technische Infrastruktur

79 Fintech-Institute verfügen in der Regel über keine eigene physische IKT-Infrastruktur mit Ausnahme von Endgeräten sowie Strom-, Telefon- und Internetanschlussinfrastruktur. Der Grossteil der **IKT-Infrastruktur** ist oft Cloud-basiert, was in der Regel Risiken mit sich bringt.

80 Im Rahmen des Gesuchs ist eine detailliertere Darstellung der geplanten IKT-Architektur und der für die geplanten Aktivitäten benötigten IKT-Komponenten erforderlich. Dementsprechend ist auch eine IKT-Planung mit Aussagen zur technischen und betrieblichen **Einsatzfähigkeit** der einzelnen Anwendungen und deren Kritikalität erforderlich. Das Fintech-Institut muss dahingehend Aussagen zur operationellen und technischen Einsatzfähigkeit seiner IKT-Anwendungen machen. In einem Zeitplan hat es den Umsetzungsstand sowie die Implementierung der von ihm geplanten Applikationen aufzuzeigen und sich zu deren Kritikalität im Hinblick auf eine Inbetriebnahme zu äussern.

4. Auslagerungen

a. Auslagerbarkeit

81 Fintech-Institute dürfen grundsätzlich Funktionen und Tätigkeiten auslagern (Grundsatz der Auslagerbarkeit). Die **Auslagerung** von wesentlichen Funktionen ist damit zulässig. Die Anforderungen des FINMA-Rundschreibens 2018/3 «Outsourcing» kommen bei Fintech-Instituten in angepasstem Umfang zur Anwendung. Die Anforderungen sind unter Berücksichtigung der Grösse, der Komplexität, der Struktur und des Risikoprofils des Instituts umzusetzen.[87]

87. FINMA-RS 2018/3, N. 6.3*.

82 Zur Gewährleistung der Übersicht und Kontrolle sind die ausgelagerten wesentlichen Funktionen und die entsprechenden Dienstleister im **OGR** abzubilden.

83 Die Unternehmen der Aufsichtskategorien 1 bis 3 verfügen über eine eigenständige Risikokontrolle und Compliance-Funktion als unabhängige Kontrollinstanzen. Bei **Fintech-Instituten** genügt es, wenn eine für diese Funktionen verantwortliche Person in der Geschäftsleitung bestimmt ist. Operative Risikomanagement- und Compliance-Aufgaben sind bei allen Aufsichtskategorien auslagerbar.[88]

84 **Nicht auslagerbar** sind die Oberleitung, die Aufsicht und Kontrolle durch den Verwaltungsrat, die zentralen Führungsaufgaben der Geschäftsleitung sowie Funktionen, die strategische Entscheide beinhalten[89]. Dies gilt auch für Entscheidungen über die Aufnahme und Beendigung von Geschäftsbeziehungen.[90]

b. Wesentlichkeit

85 Die Qualifikation als wesentliche oder unwesentliche Auslagerung kann Fragen aufwerfen. Zudem sind Auslagerungen von Kooperationen mit Drittdienstleistern zu unterscheiden, die Dienstleistungen erbringen, welche nicht Bestandteil der Geschäftstätigkeit bzw. der operativen Funktionen des Fintech-Instituts gegenüber dessen Kunden sind, z.B. direkte Geschäftsbeziehungen mit dem Fintech-Institut oder mit den Kunden des Fintech-Instituts. Bei Letzteren tritt das Fintech-Institut nicht als Vertragspartei, sondern als Vermittler auf. Die **Wesentlichkeit** ist in der Regel zu bejahen, wenn der Dienstleister auf kritische Daten des Beaufsichtigten zugreift und diese Daten extrahieren oder gar manipulieren könnte. Für die Wesentlichkeit einer Auslagerung spricht auch, wenn ein Ausfall des Dienstleisters die operative Tätigkeit des Beaufsichtigten direkt beeinträchtigt. Tendenziell sind immer mehr Funktionen aufgrund ihrer direkten, operativen Abhängigkeit als wesentlich einzustufen.

86 In der Regel ist im Rahmen der Tätigkeit von Fintech-Instituten bei folgenden Dienstleistungen und Funktionen von einer **wesentlichen Auslagerung** auszugehen:[91]

- Software und Serverdienstleistungen, die über einen einfachen Support hinausgehen, sofern damit die operative Tätigkeit unmittelbar beeinflusst wird;
- Kernbankensystem (sofern eine direkte, zeitkritische Abhängigkeit besteht);
- Cloud-basierte IT-Infrastruktur;
- SaaS-Lösungen, sofern der Betrieb beim Dienstleister erfolgt und damit eine direkte Abhängigkeit für die operative Tätigkeit besteht);
- SIC-Gateway;
- BIN/SIC-Sponsor (im Gegensatz zu Kartenherausgebern);
- Anbieter von Fremdwährungstransaktionen, sofern eine Integration der Dienste stattfindet, die weit über die traditionelle Korrespondenzbankbeziehung hinausgeht;
- Anbieter von Geldwechseldienstleistungen, sofern der Prozess für die Dienstleistung des Fintech-Instituts kritisch ist;
- sämtliche Kontrollfunktionen/-instanzen: Risikokontrolle, Compliance-Funktion, Geldwäschereifachstelle, Interne Revision;

88. FINMA-RS 2018/3, N. 9.
89. Vgl. auch Art. 716*b* OR.
90. FINMA-RS 2018/3, N. 8.
91. Vgl. die Beispiele im Anhang zum archivierten FINMA-RS 2018/3.

- KYC-Systeme (Identifizierung und Verifizierung bei Zugriff auf kritische Daten);
- Zwei-Faktor-Identifizierung;
- Transaktionsüberwachung;
- Funktion als Datenschutzdelegierten/-berater.

87 **Nicht wesentlich** sind in der Regel folgende ausgelagerten Dienstleistungen und Funktionen:[92]

- Überprüfungsdienstleistungen (von Wohnadressen oder Mobilnummern);
- die Bereitstellung von Grundinfrastruktur (z.B. Internet) und Datenbanken (bspw. Sanktionslisten für KYC);
- typische Stabsdienstleistungen (wie Rechtsberatung, Wirtschaftsberatung, Buchhaltung, Rechnungslegung, Steuerberatung, Personalwesen, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation sowie Marketing), da diese einfacher zu ersetzen sind und grundsätzlich keine Abhängigkeiten bestehen.

c. Inventar

88 Fintech-Institute müssen ein aktuelles **Inventar** der ausgelagerten Funktionen führen. Dieses enthält eine Beschreibung der ausgelagerten Funktion, nennt die Leistungserbringer (inkl. Unterauftragnehmer) und Leistungsempfänger sowie die verantwortliche Stelle im Unternehmen.[93]

d. Risikoanalyse

89 Im Rahmen der Auslagerung hat die Gesuchstellerin eine **Risikoanalyse** zu erstellen, welche die wesentlichen wirtschaftlichen und betrieblichen Erwägungen sowie die damit verbundenen Risiken und Chancen umfasst.[94] Werden mehrere Funktionen an denselben Dienstleister ausgelagert, ist das Konzentrationsrisiko zu berücksichtigen.[95]

e. Auswahl, Instruktion und Kontrolle Dienstleisters

90 Bei der **Auswahl** des Dienstleisters sind dessen fachliche Eignung sowie dessen finanziellen und personellen Ressourcen zu berücksichtigen und zu prüfen.[96] Bei der Entscheidung über die Auslagerung und bei der Auswahl des Dienstleisters sind auch die Möglichkeiten und Folgen eines Wechsels zu berücksichtigen. Der Dienstleister muss die Kontinuität der Leistungserbringung gewährleisten.[97]

91 Im Rahmen der **Instruktion** sind die Zuständigkeiten des Unternehmens und des Dienstleisters vertraglich festzulegen und abzugrenzen, insbesondere im Hinblick auf Schnittstellen und Verantwortlichkeiten.

92 Die ausgelagerte Funktion ist in das **IKS** des Unternehmens zu integrieren. Die mit der Auslagerung verbundenen wesentlichen Risiken sind systematisch zu identifizieren, zu überwachen, zu quantifizieren und zu steuern. Innerhalb des Unternehmens ist eine verantwortliche Stelle zu benennen, die für die Überwachung und Steuerung des Dienstleisters zuständig ist. Die Leistungen

92. Vgl. die Beispiele im Anhang zum archivierten FINMA-RS 2018/3.
93. FINMA-RS 2018/3, N. 14.
94. FINMA-RS 2018/3, N. 16.
95. FINMA-RS 2018/3, N. 17.
96. FINMA-RS 2018/3, N. 17.
97. FINMA-RS 2018/3, N. 18*.

des Dienstleisters sind laufend zu überwachen und zu bewerten, damit gegebenenfalls notwendige Massnahmen zeitnah eingeleitet werden können.[98]

f. Prüfung und Aufsicht

93 Das Unternehmen und dessen Prüfgesellschaft sowie die FINMA müssen dazu in der Lage sein, die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen beim Dienstleister zu überprüfen. Zu ihren Gunsten ist ihnen vertraglich ein jederzeitiges, uneingeschränktes und ungehindertes **Einsichts- und Prüfungsrecht** in Bezug auf die ausgelagerte Funktion einzuräumen.[99]

94 Prüftätigkeiten können an die Revisionsstelle des Dienstleisters delegiert werden, sofern diese über die notwendige fachliche Kompetenz verfügt. Im Falle einer solchen **Delegation** kann sich die Prüfgesellschaft des Unternehmens auf die Prüfungsergebnisse der Revisionsstelle des Dienstleisters stützen.[100]

95 Die Auslagerung einer Funktion darf die **Aufsicht** durch die FINMA nicht erschweren, insbesondere nicht bei einer Auslagerung ins Ausland.[101]

96 Untersteht der Dienstleister nicht der Aufsicht der FINMA, hat sich dieser gegenüber der Gesuchstellerin vertraglich zu verpflichten, der FINMA sämtliche **Auskünfte und Unterlagen** über den ausgelagerten Geschäftsbereich zur Verfügung zu stellen, die diese für ihre Aufsichtstätigkeit benötigt. Werden Prüftätigkeiten an die Revisionsstelle des Dienstleisters delegiert, so ist deren Bericht der FINMA, der internen Revisionsstelle und der Prüfgesellschaft des auslagernden Unternehmens auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.[102]

g. Auslagerungsverträge

97 Entsprechend den mit der Auslagerung verfolgten Zielen sind die Anforderungen an die Leistungserbringung vor Vertragsabschluss festzulegen und zu dokumentieren. Dazu gehört eine **Risikoanalyse**, welche die wesentlichen wirtschaftlichen und betrieblichen Erwägungen sowie die damit verbundenen Risiken und Chancen umfasst.[103]

98 Die **Zuständigkeiten** der Gesuchstellerin und des Dienstleisters sind vertraglich festzulegen und abzugrenzen, insbesondere im Hinblick auf Schnittstellen und Verantwortlichkeiten.[104]

99 Die Gesuchstellerin muss sich für die Überwachung und Kontrolle des Dienstleisters erforderlichen **Weisungs- und Kontrollrechte** vom Dienstleister vertraglich einräumen lassen.[105] Bei sicherheitsrelevanten Auslagerungen (namentlich im Bereich IT) legen das Unternehmen und der Dienstleister vertraglich Sicherheitsanforderungen fest. Deren Einhaltungen sind vom Fintech-Institut zu überwachen.[106]

100 Zur Prüfung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen beim Dienstleister ist vertraglich ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes **Einsichts- und Prüfrecht** in Bezug auf die ausgelagerte Funktion einzuräumen.[107]

---

98. FINMA-RS 2018/3, N. 20.
99. FINMA-RS 2018/3, N. 26.
100. FINMA-RS 2018/3, N. 27.
101. FINMA-RS 2018/3, N. 28; siehe dazu unten N. 97 ff.
102. FINMA-RS 2018/3, N. 29.
103. FINMA-RS 2018/3, N. 16.
104. FINMA-RS 2018/3, N. 19.
105. FINMA-RS 2018/3, N. 21.
106. FINMA-RS 2018/3, N. 24.

10 1 Untersteht der (ausländische) Dienstleister nicht der Aufsicht der FINMA, so hat er sich gegenüber dem Unternehmen vertraglich zu verpflichten, der FINMA sämtliche für die Aufsichtstätigkeit erforderlichen **Auskünfte und Unterlagen** über den ausgelagerten Geschäftsbereich zur Verfügung zu stellen.[108]

10 2 Die Auslagerung muss auf einem **schriftlichen** Vertrag oder einem Vertrag in einer anderen Form beruhen, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Dieser hat neben der Bezeichnung der Parteien und der Funktionsbeschreibung mindestens die im FINMA-RS 2018/3 verankerten Inhalte zu enthalten.[109]

10 3 Das Institut stellt sicher, dass es über den Beizug oder **Wechsel** von Unterakkordanten, die wesentliche Funktionen erbringen, frühzeitig informiert wird. Werden solche Unterakkordanten beigezogen, sind ihnen die Pflichten und Zusicherungen des Dienstleisters, die zur Erfüllung des FINMA-RS 2018/3 erforderlich sind, zu überbinden.[110] Die Möglichkeit des Bezugs von Unterakkordanten ist zudem im OGR zu regeln.

10 4 Im Allgemeinen sind vertragliche Regelungen zur Umsetzung der **Anforderungen** des FINMA-RS 2018/3 zu treffen.[111]

10 5 Das Institut hat die internen Bewilligungsverfahren für **Auslagerungsprojekte** sowie die Zuständigkeiten für entsprechende Vertragsabschlüsse festzulegen.[112]

h. Berichterstattung

10 6 Die Umsetzung der erforderlichen Überwachung und Kontrolle des Dienstleisters kann bei Fintech-Instituten durch eine regelmässige **Berichterstattung** einer unabhängigen Revisionsstelle unter Berücksichtigung der Delegierbarkeit der Prüftätigkeiten an die Revisionsstelle des Dienstleisters erfolgen. Diese Berichterstattung muss eine Beurteilung der mit dem Outsourcing verbundenen wesentlichen Risiken und Kontrollaktivitäten des Dienstleisters ermöglichen.[113]

i. Gruppensachverhalte

10 7 Bei den Anforderungen an die Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters sowie den vertraglichen Voraussetzungen kann die Verbundenheit im Konzern/in der **Gruppe** berücksichtigt werden, sofern die mit der Auslagerung typischerweise verbundenen Risiken nachweislich nicht bestehen oder gewisse Anforderungen nicht relevant oder anders geregelt sind.[114]

j. Verantwortung und Sicherheit

10 8 Das Fintech-Institut bleibt gegenüber der FINMA weiterhin **verantwortlich**, wie wenn es die ausgelagerte Funktion selbst erbringen würde. Es hat die ordnungsgemässe Geschäftsführung jederzeit zu gewährleisten.

---

107. FINMA-RS 2018/3, N. 26.
108. FINMA-RS 2018/3, N. 29.
109. FINMA-RS 2018/3, N. 32*.
110. FINMA-RS 2018/3, N. 33*.
111. FINMA-RS 2018/3, N. 34.
112. FINMA-RS 2018/3, N. 35.
113. FINMA-RS 2018/3, N. 36.3*.
114. FINMA-RS 2018/3, N. 22.

10 9 Bei sicherheitsrelevanten Auslagerungen (namentlich im Bereich IT) legen das Institut und der Dienstleister vertragliche **Sicherheitsanforderungen** fest. Deren Einhaltungen sind vom Unternehmen zu überwachen.[115]

11 0 Das Institut und der Dienstleister erarbeiten in diesem Rahmen ein **Sicherheitsdispositiv**, das die Weiterführung der ausgelagerten Funktion im Notfall ermöglicht. Bei der Einrichtung und Anwendung des Sicherheitsdispositivs wendet das Unternehmen denselben Sorgfaltsmassstab an, wie wenn es die ausgelagerte Funktion selbst erbringen würde.[116]

k. Auslagerungen ins Ausland

11 1 Auslagerungen ins **Ausland** sind zulässig, sofern das Institut ausdrücklich zusichern kann, dass es selbst, seine Prüfgesellschaft sowie die FINMA ihre Einsichts- und Prüfrechte wahrnehmen und durchsetzen können. Die Sanierbarkeit bzw. Abwickelbarkeit des Instituts in der Schweiz muss zudem gewährleistet sein. Der Zugriff auf die dafür notwendigen Informationen muss schliesslich jederzeit in der Schweiz möglich sein.[117]

l. Auflagen und Ausnahmen

11 2 Die FINMA kann dem Fintech-Institut in begründeten Fällen **Auflagen** machen oder dieses von der Einhaltung des FINMA-RS 2018/3 ganz oder teilweise befreien.[118]

11 3 Die Institute beurteilen und entscheiden über die Relevanz und Umsetzung der Vorgaben bezüglich Auswahl des Dienstleisters im Rahmen ihrer **Risikoanalyse**.[119]

11 4 Fintech-Institute sind in Bezug auf die Rückführung der ausgelagerten Funktion von der Anforderung der geordneten Rückführung befreit. Die Integration der ausgelagerten Funktion in das interne Kontrollsystem kann bei Fintech-Instituten durch eine regelmässige **Berichterstattung** einer unabhängigen Revisionsstelle erfolgen. Diese Berichterstattung muss eine Beurteilung über die mit der Auslagerung verbundenen wesentlichen Risiken und Kontrollaktivitäten des Dienstleisters ermöglichen.[120]

C. Corporate Governance: Risikomanagement, interne Kontrollen und Compliance (Abs. 3 lit. b)

1. Grundlagen

11 5 Fintech-Institute müssen über ein angemessen ausgestattetes **Risikomanagement** und ein **wirksames IKS** verfügen, das insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen und unternehmensinternen Vorschriften (**Compliance**) sicherstellt (Art. 1*b* Abs. 3 lit. b BankG und Art. 14*e* Abs. 1 BankV).

11 6 Das **Risikomanagement** umfasst die organisatorischen Strukturen sowie die Methoden und Prozesse, die der Festlegung von Risikostrategien und Risikosteuerungsmassnahmen sowie der Identifikation, Analyse, Bewertung, Bewirtschaftung, Überwachung und Berichterstattung von Risiken dienen.[121]

---

115. FINMA-RS 2018/3, N. 24.
116. FINMA-RS 2018/3, N. 25.
117. FINMA-RS 2018/3, N. 30 f.
118. FINMA-RS 2018/3, N. 36.
119. FINMA-RS 2018/3, N. 36.1*.
120. FINMA-RS 2018/3, N. 36.2* ff.

117 Das **IKS** umfasst die Gesamtheit der Kontrollstrukturen und -prozesse, die auf allen Ebenen des Instituts die Grundlage für die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele und für einen ordnungsgemässen Institutsbetrieb bilden. Dabei enthält das IKS nicht nur Aktivitäten der nachträglichen Kontrolle, sondern auch solche der Planung und Steuerung. Der Fokus des IKS liegt auf der Erreichung der Unternehmensziele, dem Schutz des Unternehmensvermögens, der Gewährleistung sicherer Prozesse sowie der Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmässigkeiten. Ein wirksames IKS umfasst unter anderem in die Arbeitsabläufe integrierte Kontrollaktivitäten, angemessene Risikomanagement- und Compliance-Prozesse sowie der Grösse, Komplexität und dem Risikoprofil des Instituts angemessene Kontrollinstanzen, insbesondere eine unabhängige Risikokontroll- und Compliance-Funktion.[122]

118 Als Beispiele für potenzielle Risiken gelten interne IKT-Funktionsstörungen, Schwierigkeiten im Zusammenhang mit externen Funktionen, Pandemien, der Verlust essentiellen Personals oder Schlüsselkunden, Liquiditätsengpässe, Rechtsrisiken, Cyber-Attacken, Systemausfälle, Versagen von Lieferketten, grossflächige oder andauernde Stromausfälle, Naturkatastrophen, Datenverlust, Abhängigkeiten von Drittdienstleistern, Reputationsschäden, neue Regulierungsvorschriften, Geldwäschereirisiken, Terrorismus, Betrug, Verzögerungen der Zahlungsinfrastruktur oder Währungsrisiken.[123]

119 Als **Compliance** gilt die Einhaltung von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln.[124]

120 Fintech-Institute sorgen demnach für eine wirksame Erfassung, Beurteilung, Bewirtschaftung und Überwachung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken und für ein wirksames internes Kontrollsystem (Art. 14*e* Abs. 1 BankV). In internen **Dokumentationen und Weisungen** ist festzuhalten, wie die genannten Anforderungen erfüllt werden (Art. 14*e* Abs. 2 BankV).

121 Das **Bankgeheimnis** gilt auch für Organe, Angestellte, Beauftragte oder Liquidatoren von Fintech-Instituten (Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG).[125]

122 Das FINMA-RS 2017/1 «Corporate Governance - Banken« findet angemessenerweise auf Fintech-Institute **keine Anwendung**, da dies aufgrund des dort statuierten Verhältnismässigkeitsprinzips nicht weiterführend wäre.[126] Hinsichtlich Corporate Governance gelten demnach die Vorgaben des BankG, der BankV, des OR (und als Selbstregulierung der «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance»). Das FINMA-RS 2017/1 kann jedoch als Auslegungshilfe bezüglich Begrifflichkeiten herangezogen werden.

123 Das **FINMA-Rundschreiben 2023/01** «Operationelle Risiken und Resilienz – Banken» findet hingegen direkte Anwendung auf Fintech-Institute, wobei gewisse Bestimmungen für Fintech-Institute nicht gelten.[127]

2. Unabhängige Kontrollfunktionen

124 Die mit der **Überwachung** der Compliance und dem Risikomanagement betrauten Stellen müssen intern vom gewinnorientierten Geschäft unabhängig sein (Art. 14*e* Abs. 3 BankV). Die FINMA kann im

121. FINMA-RS 2017/1, N. 3.
122. FINMA-RS 2017/1, N. 6.
123. Erläuterungen zu FINMA-RS 2018/21, S. 20.
124. FINMA-RS 2017/1, N. 7.
125. EFD, Erläuterungsbericht BankG 2017, S. 36.
126. FINMA-RS 2017/1, N. 8.
127. FINMA-RS 2023/01, N. 2.

Einzelfall Erleichterungen von diesen Anforderungen gewähren, wenn das Fintech-Institut: a) einen Bruttoertrag von weniger als CHF 1.5 Mio. erzielt; oder b) den Nachweis erbringt, dass es über ein risikoarmes Geschäftsmodell verfügt (Art. 14*e* Abs. 5 BankV).[128]

12 5 Das Fintech-Institut kann für die Überwachung der Compliance und das Risikomanagement **Dritte** beiziehen, sofern diese über die für diese Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen sowie über allfällig notwendigen Bewilligungen verfügen. Es instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig (Art. 14*e* Abs. 4 BankV).[129]

12 6 Fintech-Institute implementieren in der Regel zwei interne Kontrollinstanzen bzw. **Verteidigungslinien**[130]: Auf der ersten Stufe übernehmen die ertragsorientierten Geschäftseinheiten das Management der Risiken, insbesondere durch deren direkte Überwachung, Steuerung und Berichterstattung, und stellen die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen im Tagesgeschäft sicher (*first line of defense*). Auf der zweiten Stufe (*second line of defense*) überwachen die Risikokontrollfunktionen und die Compliance-Funktionen die Risiken bzw. die Einhaltung der gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften. Auf der dritten Stufe kann schliesslich ggf. die Prüfung durch eine Interne Revision (*third line of defense*) erfolgen. Ob und in welcher Ausprägung ein Fintech-Institut diese drei Stufen sicherstellen muss, hängt im Wesentlichen vom konkreten Einzelfall ab.[131]

12 7 In der Regel ist mit der Risikokontrolle und der Compliance-Funktion nur eine **zweite Verteidigungslinie** erforderlich. Die für die Risikokontrolle und Compliance zuständigen Stellen müssen vom ertragsorientierten Geschäft unabhängig sein. Ob die Ausnahmebestimmung von Art. 14*e* Abs. 4 BankV zur Anwendung kommt, ist im Einzelfall zu prüfen. Bei der Beurteilung im Einzelfall ist insbesondere auf das Risiko von Interessenkonflikten abzustellen. Sind Interessenkonflikte nicht auszuschliessen, muss in jedem Fall eine unabhängige Risikomanagement- und Compliance-Funktion bestehen. Weiter sind die Fähigkeiten und Kenntnisse der involvierten Personen sowie eine allfällige bereits bestehende Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen.[132]

12 8 Das BankG und insbesondere Art. 14*e* BankV nennen die interne Revision für Fintech-Institute nicht als (mutmasslich zwingendes) Mittel des IKS. Eine **interne Revision** ist somit für Fintech-Institute nicht zwingend erforderlich. Ob eine solche vorhanden sein muss, hängt aus Risikoüberlegungen im Wesentlichen vom konkreten Einzelfall ab, d.h. von der Grösse und der Geschäftstätigkeit sowie der bestehenden Organisation. In der Regel kann auf eine interne Revision verzichtet werden.

3. Risikomanagement

a. Zuständigkeiten

12 9 Das Management **operationeller Risiken** ist Teil des institutsweiten Risikomanagements.[133] Die Risikopolitik und die Grundzüge des Risikomanagements regeln den Umgang mit den wesentlichen Risiken, die Risikotoleranz und die daraus abgeleiteten Risikolimiten in allen wesentlichen Risikokategorien.[134]

13 0 Das **Oberleitungsorgan** genehmigt die Grundzüge des Managements der für das Institut relevanten operationellen Risiken und überwacht deren Einhaltung. Es genehmigt mindestens jährlich die

128. EFD, Erläuterungsbericht BankG 2017, S. 16.
129. EFD, Erläuterungsbericht BankG 2017, S. 16; vgl. zur Auslagerung vorne N. 81 ff.
130. Sog. *Lines of Defense*.
131. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 16.
132. EFD, Erläuterungsbericht BankG 2017, S. 16.
133. FINMA-RS 2023/01, N. 22.

Risikotoleranz für operationelle Risiken im Einklang mit der Risikopolitik und unter Berücksichtigung der strategischen und finanziellen Ziele des Instituts. Dabei berücksichtigt es die Ergebnisse der Risiko- und Kontrollbeurteilungen. Es akzeptiert entweder das Ausmass, in dem das Institut operationellen Risiken ausgesetzt ist, oder entscheidet über eine Anpassung der Risikotoleranz und die dafür notwendigen strategischen Änderungen wie z.B. eine Änderung des Geschäftsmodells.[135]

13 1 Das Oberleitungsorgan genehmigt in diesem Rahmen regelmässig dokumentierte **Strategien** für den Umgang mit der IKT, den Cyber-Risiken, den kritischen Daten und dem BCM, und überwacht deren Einhaltung.[136]

13 2 Die **Geschäftsleitung** stellt nachvollziehbar sicher, dass die operationellen Risiken identifiziert, beurteilt, begrenzt und überwacht werden und dass sowohl die Konzeption als auch die Umsetzung dieses Managements der operationellen Risiken regelmässig auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Zur Begrenzung der als wesentlich eingeschätzten inhärenten Risiken (sog. «Top-Risiken» oder «Schlüsselrisiken») ergreift sie situativ ergänzende oder verstärkende risikospezifische Massnahmen.[137]

13 3 Bei Bedarf definiert die **FINMA** im Rahmen der laufenden Aufsicht für spezifische Themen weitergehende Anforderungen an das Management der operationellen Risiken. Dies geschieht nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.[138]

b. Inventarisierung

13 4 Die operationellen Risiken sind institutsweit einheitlich zu kategorisieren und in einem **Inventar** zu erfassen. Die Kategorisierung kann in Anlehnung an die Kategorisierung der Ereignistypen für die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für operationelle Risiken oder mittels einer internen Taxonomie erfolgen. Die Kategorisierung ist in allen Bereichen des Instituts und in allen Komponenten des Managements operationeller Risiken konsistent anzuwenden.[139]

c. Identifikation

13 5 Die **operationellen Risiken** umfassen insbesondere IKT-Risiken, Cyber-Risiken, Risiken im Zusammenhang mit kritischen Daten, Risiken aus der Ausgestaltung und Umsetzung des BCM sowie gegebenenfalls Risiken aus dem grenzüberschreitenden Dienstleistungsgeschäft.[140] Für eine Definition kann auf die Legaldefinition in Art. 89 der Eigenmittelverordnung (ERV)[141] abgestellt werden, wonach unter operationellen Risiken die Gefahr von Verlusten zu verstehen ist, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Eingeschlossen sind Rechtsrisiken, nicht jedoch strategische Risiken und Reputationsrisiken.[142]

13 6 Bei der **Identifikation** operationeller Risiken sind sowohl interne als auch externe Faktoren zu berücksichtigen. Die identifizierten operationellen Risiken sind sowohl unter dem Aspekt der inhärenten Risiken als auch unter dem Aspekt der Restrisiken nachvollziehbar zu bewerten. Zu den internen Faktoren zählen z.B. Veränderungen bei Produkten, Aktivitäten, Prozessen und Systemen

134. Bezzola, S. 551.
135. FINMA-RS 2023/01, N. 23.
136. FINMA-RS 2023/01, N. 24.
137. FINMA-RS 2023/01, N. 25.
138. FINMA-RS 2023/01, N. 27.
139. FINMA-RS 2023/01, N. 28.
140. FINMA-RS 2023/01, N. 23.
141. SR 952.03, 01.06.2012.
142. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 15 f.

sowie Prüfergebnisse und interne Verluste aus operationellen Risiken. Externe Faktoren sind z.B. erkannte Verlustereignisse anderer Institute, Veränderungen der Sicherheitslage (z.B. durch Umwelteinflüsse, Cyber-Attacken oder Terrorismus) oder Veränderungen der regulatorischen Anforderungen.[143]

13 7 Die Identifikation und Beurteilung der operationellen Risiken muss sich mindestens auf die **Prüfergebnisse** und auf regelmässig durchgeführte Risiko- und Kontrollbeurteilungen stützen. Prüfergebnisse sollten (sofern vorhanden) Resultate der internen Revision und der externen Prüfgesellschaft, sowie Ergebnisse von Überprüfungen durch bspw. die Geschäfts- und Organisationsbereiche, die Risikokontrolle, die Compliance-Funktion oder Aufsichtsbehörden umfassen.[144]

d. Risikotoleranz

13 8 Die **Risikotoleranz** für operationelle Risiken berücksichtigt sowohl die Toleranz in Bezug auf inhärente als auch auf residuale operationelle Risiken und wird anhand von Risiko- oder Kontrollindikatoren überwacht.[145]

13 9 Die Risikotoleranz in Bezug auf **inhärente Risiken** berücksichtigt strategische Entscheidungen in Bezug auf das Geschäfts- oder Betriebsmodell, z.B. die Toleranz gegenüber inhärenten Risiken, die mit der Bedienung bestimmter Kundensegmente oder Länder, dem Angebot bestimmter Produkte, der Verwendung überwiegend manueller Prozesse, der Abhängigkeit von einer komplexen IT-Infrastruktur oder bestimmten Auslagerungen verbunden sind.[146]

e. Mitarbeiterschulung

14 0 Massnahmen zur **Sensibilisierung** der Mitarbeitenden zur Reduktion der relevanten operationellen Risiken, insbesondere der IKT-Risiken, der Cyber-Risiken, der Risiken im Zusammenhang mit kritischen Daten und der Risiken aus der Ausgestaltung und Umsetzung des BCM sind unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten umzusetzen.[147]

f. Kontrolle

14 1 Zur Beurteilung der bestehenden **Kontroll- und Minderungsmassnahmen** ist insbesondere eine regelmässige Beurteilung der Wirksamkeit der Schlüsselkontrollen durch eine unabhängige Prüfstelle durchzuführen und zu dokumentieren (sog. *Design Effectiveness* und *Operating Effectiveness Testing*). Schlüsselkontrollen sind dabei diejenigen Kontroll- und Minderungsmassnahmen, welche die als wesentlich beurteilten inhärenten Risiken minimieren.[148]

14 2 Darüber hinaus ist die **Funktionstrennung** der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten regelmässig zu überprüfen. Die Risiko- und Kontrollbeurteilungen haben die inhärenten Risiken, die Wirksamkeit der bestehenden Kontroll- und Minderungsmassnahmen und die Restrisiken zu berücksichtigen.[149]

14 3 Vor **wesentlichen Änderungen** von Produkten, Tätigkeiten, Prozessen und Systemen sind Ad-hoc-Risiko- und Kontrollevaluationen unter Berücksichtigung der operationellen Risiken in Bezug auf den

143. FINMA-RS 2023/01, N. 29.
144. FINMA-RS 2023/01, N. 30.
145. FINMA-RS 2023/01, N. 38.
146. FINMA-RS 2023/01, Fn. 11.
147. FINMA-RS 2023/01, N. 26.
148. FINMA-RS 2023/01, N. 31.

Änderungsprozess und den Zielzustand durchzuführen. Bei Bedarf muss das Institut die Risikotoleranz anpassen und Kontroll- und Mitigierungsmassnahmen umsetzen.[150]

g. Berichterstattung

14 4 Die **Risikokontrolle** erstattet dem Oberleitungsorgan mindestens jährlich und der Geschäftsleitung mindestens halbjährlich Bericht über die operationellen Risiken auf der obersten Stufe der Kategorisierung, deren Vergleich mit der festgelegten Risikotoleranz sowie über Einzelheiten zu wesentlichen internen Verlusten.[151]

14 5 In Bezug auf die relevanten IKT- und Cyber-Risiken enthält die mindestens jährliche **Berichterstattung** an die Geschäftsleitung zudem Informationen über die Entwicklung dieser Risiken, die Wirksamkeit der entsprechenden Schlüsselkontrollen sowie über wesentliche interne und externe Ereignisse im Zusammenhang mit diesen Risiken.[152]

h. IKT-Risiken

a. Strategie und Governance

14 6 Das Management der **IKT-Risiken** hat die einschlägigen international anerkannten Standards und Praktiken sowie den Einfluss von neuen technologischen Entwicklungen auf die IKT-Risiken zu berücksichtigen.[153]

14 7 Die **Geschäftsleitung** stellt sicher, dass sowohl für das Änderungsmanagement (sog. *Change Management*) als auch für den IKT-Betrieb (sog. *Run, Maintenance*) Verfahren, Prozesse und Kontrollen sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten implementiert und dokumentiert sind. Diese sind mit qualifizierten und angemessenen Ressourcen auszustatten.[154]

b. Änderungsmanagement

14 8 Für sämtliche Phasen der Entwicklung oder Beschaffung von IKT hat das **Änderungsmanagement** Verfahren, Prozesse und Kontrollen festzulegen. In jeder dieser Phasen hat es dabei die Auswirkungen der Änderung auf die IKT-Risiken zu berücksichtigen – insbesondere die Anforderungen an Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit.[155]

14 9 Das Fintech-Institut hat eine **Trennung** zwischen der Entwicklungs- oder Testumgebung und der IKT-Produktionsumgebung sicherzustellen. Dazu gehört auch eine eindeutige Zuordnung von IKT und eine Regelung der damit verbundenen Zugangsberechtigungen.[156]

15 0 Bei der Entwicklung und Beschaffung von IKT sind die funktionalen und nicht-funktionalen Anforderungen klar zu definieren, zu genehmigen und entsprechend ihrer **Kritikalität** zu testen und zu validieren.[157]

---

149. FINMA-RS 2023/01, N. 31.
150. FINMA-RS 2023/01, N. 32.
151. FINMA-RS 2023/01, N. 39.
152. FINMA-RS 2023/01, N. 40.
153. FINMA-RS 2023/01, N. 48.
154. FINMA-RS 2023/01, N. 49.
155. FINMA-RS 2023/01, N. 50.
156. FINMA-RS 2023/01, N. 51.
157. FINMA-RS 2023/01, N. 52.

c. IKT-Betrieb

15 1 Das Fintech-Institut hat im Rahmen des IKT-Betriebs ein oder mehrere Inventare der IKT-Komponenten zu führen. Das **Inventar** umfasst Hardware- und Softwarekomponenten sowie die Speicherorte kritischer Daten und berücksichtigt sowohl Abhängigkeiten innerhalb des Instituts als auch Schnittstellen zu wichtigen externen Dienstleistern. Das Inventar muss zeitnah verfügbar sein und muss regelmässig auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft und aktualisiert werden.[158]

15 2 Ferner hat das Institut über Verfahren, Prozesse und Kontrollen zu verfügen, welche die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der IKT-Produktionsumgebung unter Berücksichtigung der jeweiligen **Risikotoleranz** sicherstellen.[159]

15 3 In diesem Rahmen ist zu gewährleisten, dass es im Falle einer erheblichen Störung oder Unterbrechung einen reibungslosen Übergang vom IKT-Betrieb zu seinen *Business Continuity Plan* (BCP)- und *Disaster Recovery Plan* (DCP)-Prozessen gewährleisten kann. Dazu implementiert das Institut angemessene **Backup- und Wiederherstellungsprozesse**, die regelmässig getestet und validiert werden.[160]

15 4 Schliesslich hat das Institut auch Verfahren, Prozesse und Kontrollen umzusetzen, die einen risikobasierten Umgang mit IKT sicherstellen, wenn das Betriebsende bevorsteht oder die geplante Ausserbetriebnahme überschritten wurde.[161]

d. Vorfallmanagement

15 5 Das Fintech-Institut verfügt über Verfahren, Prozesse und Kontrollen zur Behandlung von **wesentlichen IKT-Vorfällen**, einschliesslich solcher, die sich aus Abhängigkeiten von wesentlichen externen Dienstleistern und konzerninternem Outsourcing ergeben. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus wesentlicher IKT-Vorfälle zu berücksichtigen und es sind Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zur Behandlung dieser Vorfälle zu definieren.[162]

15 6 Die Behandlung von wesentlichen IKT-Vorfällen ist mit den **BCM- und DRP-Prozessen** abzustimmen und zu verknüpfen.[163]

15 7 IKT-Vorfälle, die vom Institut als wesentliche Störung der Erbringung seiner kritischen Prozesse eingestuft werden und für die Aufsicht von Bedeutung sind, müssen der **FINMA** unverzüglich zu gemeldet werden.[164]

i. Cyber-Risiken

15 8 Das Institut hat auch in Bezug auf **Cyber-Risiken** klare Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zu definieren. Dabei hat es mindestens die folgenden Aspekte in Übereinstimmung mit international anerkannten Standards und Praktiken abzudecken, deren

158. FINMA-RS 2023/01, N. 53.
159. FINMA-RS 2023/01, N. 54.
160. FINMA-RS 2023/01, N. 56.
161. FINMA-RS 2023/01, N. 57.
162. FINMA-RS 2023/01, N. 58.
163. FINMA-RS 2023/01, N. 59.
164. FINMA-RS 2023/01, N. 60.

wirksame Umsetzung durch geeignete Verfahren, Prozesse und Kontrollen sicherzustellen und diese kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern:[165]

- Identifikation des institutsspezifischen **Bedrohungspotenzials** durch Cyber-Angriffe und Abschätzung der möglichen Auswirkungen bei Ausnutzung von Schwachstellen bezüglich der inventarisierten Bestandteile der IKT und der elektronischen kritischen Daten;
- Schutz der inventarisierten Bestandteile der IKT und der elektronischen kritischen Daten vor Cyber-Angriffen durch Umsetzung geeigneter **Schutzmassnahmen** (wie z.B. Datensicherung (Back-ups), Wiederherstellungspläne, Cyber-Training der Mitarbeitenden, Teilnahme an Bug Bounty-Programmen oder Quellcode-Sicherheitsüberprüfungen)[166], insbesondere bezüglich Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit;
- zeitnahe Aufzeichnung und Erkennung von Cyber-Attacken auf Basis eines Prozesses zur systematischen und durchgängigen **Überwachung** der inventarisierten Bestandteile der IKT und der elektronischen kritischen Daten;
- **Reaktion** auf identifizierte Schwachstellen und Cyber-Attacken durch die Entwicklung und Implementierung angemessener Prozesse, um zeitnah Massnahmen für die Eindämmung und Beseitigung einzuleiten; und
- Sicherstellung einer zeitnahen **Wiederherstellung** des ordentlichen Geschäftsbetriebs nach Cyber-Attacken durch geeignete Massnahmen.

159 Die Gesuchstellerin hat die relevanten IKS-Kontrollen zu Cybersicherheitsrisiken auszuweisen sowie die entsprechenden Evidenzdokumente (Verfahren, Prozesse und Kontrollen, um einen solchen Cyber-Angriff zu erkennen, einzudämmen und zu beseitigen) im Rahmen der **Cyberrisikoanalyse** einzureichen.[167]

160 **Cyber-Risiken** gehören zu den operationellen Risiken und sind nicht mit IKT-Risiken gleichzusetzen. Cyber-Risiken haben stärkere externe Einflussfaktoren wie die Ausnutzung von Schwachstellen über unterschiedliche Angriffsvektoren, etwa bei Ransomware- oder Distributed Denial of Service (DDoS)-Attacken[168] sowie Insider-Bedrohungen. Institute haben daher eine eigenständige Definition von Cyber-Risiken in ihrem Risikomanagement aufzuführen, die der Art des Risikos gerecht wird.[169]

161 Das Cyber-Risikomanagement hat sicherzustellen, dass ein erfolgreicher oder teilweise erfolgreicher Cyber-Angriff hinsichtlich seiner Bedeutung für die inventarisierten kritischen IKT-Bestandteile bzw. kritischen elektronischen Daten sowie kritischen Prozesse (inkl. ausgelagerte Dienstleistungen und Funktionen) analysiert wird und die **Meldepflicht** an die FINMA eingehalten wird.[170] Es ist wichtig, dass das Fintech-Unternehmen bei allfällig ausgelagerten IKT-Dienstleistungen über erfolgreiche oder teilweise erfolgreiche Cyber-Angriffe sofort informiert wird und agieren kann, und nicht nur, um gegenüber der FINMA ihrer Meldepflicht rechtzeitig nachzukommen.[171]

162 Nach erfolgter Erstbeurteilung der Kritikalität und formlosen Vororientierung an den zuständigen Key Account Manager der **FINMA** innerhalb von 24 Stunden ist die Meldung gemäss Anforderungskatalog der Erhebungsplattform EHP (Pflichtfelder) innerhalb von 72 Stunden zu übermitteln.[172] Nach

165. FINMA-RS 2023/01, N. 62-67.
166. FINMA, Aufsichtsmitteilung 03/2024, S. 6; FINMA, Erläuterungen zu RS 2008/21, S. 16.
167. FINMA, Erläuterungen zu RS 2008/21, S. 15.
168. Hierbei wird, ausgehend von verteilter Rechenleistung, durch eine hohe Anzahl von Anfragen
169. FINMA, Erläuterungen zu RS 2008/21, S. 15.
170. FINMA-RS 2023/01, N. 68.
171. FINMA, Aufsichtsmitteilung 03/2024, S. 8 f.

Abschluss der institutsseitigen Fallbearbeitung ist ein dem Schweregrad entsprechender abschliessender Ursachenbericht an die zuständige Stelle bei der FINMA einzureichen.[173] Die Gesuchstellerin hat in diesem Rahmen darzulegen, wie sie sicherstellt, dass die Meldepflicht von erfolgreichen oder teilweise erfolgreichen Cybervorfällen von mittlerem, hohem oder schwerwiegendem Ausmass eingehalten wird.[174]

16 3 Die Geschäftsleitung lässt regelmässig **Verwundbarkeitsanalysen** (Analyse zur Identifikation bestehender Software-Schwachstellen und Sicherheitslücken in der IT-Infrastruktur) **und Penetrationstests** (gezielte Prüfung und Ausnützen von Software-Schwachstellen und Sicherheitslücken in der IKT) durchführen. Diese müssen von qualifiziertem Personal mit angemessenen Ressourcen durchgeführt werden. Dabei sind alle inventarisierten Komponenten der IKT zu berücksichtigen, die über das Internet erreichbar sind. Darüber hinaus sind inventarisierte Bestandteile der IKT zu berücksichtigen, die nicht über das Internet erreichbar sind, aber für die Erbringung kritischer Prozesse notwendig sind oder elektronische kritische Daten enthalten.[175] Die Regelmässigkeit betreffender Analysen und Tests ist in der entsprechenden Dokumentation festzulegen.

16 4 Auf Basis der institutsspezifischen Bedrohungspotenziale sind risiko- und szenariobasierte **Cyber-Übungen** durchzuführen. Die Ergebnisse der Übungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren und zu berichten.[176] Umfang und Inhalt dieser Übungen richten sich nach dem Proportionalitätsprinzip. Nicht systemrelevante Institute sollten mindestens eine jährliche Table-Top-Übung im Sinne der Simulation eines Szenarios auf dem Papier (Trockenübung) durchführen.[177]

j. Risiken kritischer Daten

16 5 Das Fintech-Institut hat die Grundzüge des Managements der Risiken **kritischer Daten** zu regeln, die für das Institut relevant sind, und muss deren Einhaltung überwachen.[178] Kritische Daten sind Daten, die besonders zu schützen und somit vom Institut risikobasiert zu definieren sind. Kritische Daten können sowohl in Bezug auf Vertraulichkeit als auch auf Integrität oder Verfügbarkeit kritisch sein und unterliegen daher unterschiedlichen Kritikalitätsstufen.[179]

16 6 Kritische Daten in Bezug auf **Vertraulichkeit**, d.h. vertrauliche Daten, sind Geschäftsinformationen oder kunden- oder personenbezogene Daten, die vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden müssen, um die Privatsphäre oder Sicherheit einer Person oder einer Organisation zu schützen.[180]

16 7 Kritische Daten in Bezug auf **Integrität oder Verfügbarkeit** sind vom Institut risikobasiert zu definieren. Die Kritikalität dieser Daten bezieht sich auf die Fähigkeit des Instituts, effizient und effektiv (oder überhaupt) zu arbeiten. Jene kritischen Daten sind somit lebensnotwendig für das Funktionieren des Instituts. Solche missionskritischen Daten» sind bspw. Daten in Finanzberichten (sowohl intern als auch extern), regulatorischen Berichten sowie Daten für einen Entscheidungsprozess, eine technische Realisierung oder zur Messung der Unternehmensleistung.

172. FINMA, Aufsichtsmitteilung 03/2024, S. 8; die Meldefristen von 24 bzw. 72 Stunden zählen nur an offiziellen Bankarbeitstagen. Eine Ausnahme bilden Cyber-Attacken mit dem Schweregrad „schwerwiegend", die der FINMA auch ausserhalb von Bankarbeitstagen innert 24 Stunden zu melden sind (FINMA, Aufsichtsmitteilung 03/2024, S. 9).
173. FINMA-RS 2023/01, N. 68.
174. FINMA, Aufsichtsmitteilung 03/2024, S. 8 f.
175. FINMA-RS 2023/01, N. 69.
176. FINMA-RS 2023/01, N. 70.
177. FINMA, Aufsichtsmitteilung 03/2024, S. 10.
178. FINMA-RS 2023/01, N. 71.
179. FINMA, Erläuterungen zu RS 2008/21, S. 16.
180. FINMA, Erläuterungen zu RS 2008/21, S. 16.

Wenn diese Art von Daten beschädigt oder zerstört werden oder nicht mehr zugänglich sind, können das Institut und seine Einheiten und Mitarbeitende ihre Aufgaben möglicherweise nicht mehr erfüllen.[181]

168 Die kritischen Daten sind entlang ihres gesamten **Lebenszyklus** zu verwalten. Der Lebenszyklus umfasst Datenverantwortlichkeiten, Datensammlung, Ablageort, Unterhalt, Aufbewahrung (Retention), Löschung und Entsorgung. Er berücksichtigt zudem Aspekte der Produktion, Anreicherung, Verarbeitung und Übertragung der kritischen Daten.[182]

169 Vorfälle, welche die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von kritischen Daten wesentlich beeinträchtigen, sind der **FINMA** unverzüglich zu melden.[183]

170 Bei der Auswahl von **Dienstleistern**, die kritische Daten bearbeiten (d.h. jeder Umgang damit) oder einsehen können, ist der Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) grosse Bedeutung beizumessen. Es sind klare Kriterien für die Beurteilung des Umgangs der Dienstleister mit kritischen Daten zu definieren und vor Vertragsabschluss zu prüfen. Die Dienstleister sind im Rahmen des internen Kontrollsystems des Instituts risikoorientiert periodisch zu überwachen und zu kontrollieren.[184]

k. Business Continuity Management

171 Jeder relevante Geschäfts- und Organisationsbereich hat im Rahmen der *Business Impact Analyse* (BIA) seine kritischen Prozesse und die dafür benötigten Ressourcen (insb. betreffend Personal, Einrichtungen (bspw. Gebäude, Arbeitsplatzinfrastruktur), Informationen, IT-Systeme oder IT-Infrastruktur etc.) zu identifizieren und der FINMA vorzulegen.[185]

172 Für die kritischen Prozesse hat das Institut die *Recovery Time Objective* (RTO) und *Recovery Point Objective* (RPO) mittels Zeitspannen zu definieren und der FINMA vorzulegen. Diese sind mit den dafür notwendigen Leistungserbringern abzustimmen. Die Einhaltung der RTO und RPO ist durch Service Level Agreements oder Verträge zu regeln oder durch andere geeignete Verfahren, Prozesse und Kontrollen sicherzustellen.[186]

173 Das Institut muss mindestens einen *BCP* definieren und der FINMA vorlegen, der auch die den Plan auslösenden Umstände und Entscheidungsprozesse beschreibt und den Verlust von Ressourcen berücksichtigt. Die Akzeptanz von Restrisiken ist angemessen zu dokumentieren.[187]

174 Das Institut definiert mindestens einen *DRP* als Teil des BCP. Werden kritische Prozesse oder Teile davon ausgelagert, hat der DRP externe Abhängigkeiten und vertragliche Regelungen sowie Alternativlösungen zu berücksichtigen. Der DRP ist bei wesentlichen Änderungen *ad hoc*, mindestens jedoch jährlich zu überprüfen und zu aktualisieren.[188]

175 In Krisensituationen hat ein **Krisenstab** die Aufgabe der Krisenbewältigung bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemässen Zustandes zu übernehmen. Die krisenauslösenden Umstände und die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Krisenstabes sind vorab zu regeln und die Krisenorganisation ist auf die Geschäftstätigkeit und die geografische Struktur des Instituts auszurichten. Die Erreichbarkeit der Verantwortungsträger im Krisenfall ist sicherzustellen. Das

181. FINMA, Erläuterungen zu RS 2008/21, S. 16.
182. FINMA, Erläuterungen zu RS 2008/21, S. 17.
183. FINMA-RS 2023/01, N. 81.
184. FINMA-RS 2023/01, N. 82.
185. FINMA-RS 2023/01, N. 84.
186. FINMA-RS 2023/01, N. 85.
187. FINMA-RS 2023/01, N. 86.
188. FINMA-RS 2023/01, N. 88.

Institut hat eine **Kommunikationsstrategie** für die interne und externe Kommunikation in Krisensituationen zu entwickeln.[189]

176 Die Umsetzung der BCP und DRP sowie die Funktionsfähigkeit der Krisenorganisation sind durch **regelmässige Tests** zu überprüfen. Hierfür ist eine systematische Planung zu erstellen, die eine regelmässige Abdeckung sicherstellt. Es können verschiedene Testansätze mit unterschiedlicher Intensität und Wirksamkeit gewählt werden, wie z.B. Table-Top-Übungen.[190]

177 Die Tests umfassen verschiedene schwerwiegende, aber plausible **Szenarien** und berücksichtigen Abhängigkeiten bei der Wiederherstellung, einschliesslich Abhängigkeiten von internen oder externen Dritten.[191] Dabei ist die technische Detektionsfähigkeit im Rahmen des jeweiligen Szenarios darzulegen, bspw. indem ein zentrales *Security Information and Event Management* (SIEM) betrieben wird, das eine einheitliche Sicht auf Sicherheitsereignisse in der gesamten IKT-Umgebung bietet und so ermöglicht, Bedrohungen effizienter zu erkennen und darauf zu reagieren.

178 Eine regelmässige **Berichterstattung** an das oberste Leitungsorgan und das Management informiert über die durchgeführten Test- und Prüfungstätigkeiten und deren Ergebnisse. Sie zeigt die vorgenommenen Priorisierungen (z.B. Priorisierung der für die Erbringung der kritischen Funktionen notwendigen kritischen Prozesse) und die identifizierten Lücken in der Abdeckung anderer kritischer Prozesse auf.[192]

l. Risiken aus dem grenzüberschreitenden Dienstleistungsgeschäft

179 Erbringen Institute oder ihre Gruppengesellschaften **grenzüberschreitend Dienstleistungen** oder vertreiben sie grenzüberschreitend Finanzprodukte, so sind auch die Risiken, die sich aus der Anwendung ausländischer Rechtsvorschriften (Steuer-, Straf-, Geldwäschereirecht usw.) ergeben, angemessen zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen. Die entsprechende Risikoanalyse ist der FINMA vorzulegen. Für die Sicherstellung der Einhaltung ausländischer Rechtsvorschriften sind der FINMA entsprechende Länder-Manuals vorzulegen.[193]

180 Die Institute unterziehen ihr grenzüberschreitendes Dienstleistungsgeschäft sowie den grenzüberschreitenden Vertrieb von Finanzprodukten einer vertieften Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Risiken. Auf der Grundlage dieser Analyse treffen die Institute die erforderlichen strategischen und organisatorischen **Massnahmen** zur Eliminierung und Minimierung der Risiken und passen diese laufend den sich ändernden Rahmenbedingungen an. Insbesondere verfügen sie über das notwendige länderspezifische Know-how, definieren länderspezifische Betreuungsmodelle, schulen die Mitarbeitenden und stellen die Einhaltung der Vorgaben durch entsprechende organisatorische Massnahmen, Weisungen, Vergütungs- und Sanktionsmodelle sicher. Die entsprechende Cross-Border-Weisung ist der FINMA vorzulegen.[194]

181 Die Risiken, die von externen Vermögensverwaltern, Vermittlern und anderen Dienstleistern ausgehen, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Bei der **Auswahl und Instruktion** dieser Partner ist entsprechend sorgfältig vorzugehen.[195]

189. FINMA-RS 2023/01, N. 90.
190. FINMA-RS 2023/01, N. 91.
191. FINMA-RS 2023/01, N. 94.
192. FINMA-RS 2023/01, N. 95.
193. FINMA-RS 2023/01, N. 97.
194. FINMA-RS 2023/01, N. 98.
195. FINMA-RS 2023/01, N. 99.

18 2 Unter diesen Grundsatz fallen auch Konstellationen, in denen eine **im Ausland domizilierte** Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder dergleichen eines schweizerischen Instituts grenzüberschreitende Kundendienstleistungen erbringt.[196]

m. Operationelle Resilienz

18 3 Das Institut identifiziert seine kritischen Funktionen (strategisch wichtigste Operationen oder Leistungserbringungen)[197] und deren Unterbrechungstoleranzen. Diese werden vom Oberleitungsorgan genehmigt. Ausserdem genehmigt und überwacht das Oberleitungsorgan regelmässig das Vorgehen zur Sicherstellung der **operationellen Resilienz**.[198] Hierbei geht es um die Fähigkeit, signifikante operationelle Schocks mit möglichst geringen negativen Auswirkungen überstehen und zeitnah überwinden zu können.[199]

18 4 Im Rahmen der Prüfung der operationellen Resilienz hat die Gesuchstellerin **kritische Funktionen** zu definieren und eine höhere Unterbrechungstoleranz (z.B. 1-5 Tage) für jede kritische Funktion darzulegen. Die kritischen Funktionen sind vom BCM abzugrenzen und es ist eine übergeordnete *Tolerance for Disruption* zu definieren.

18 5 Das Institut hat auf dieser Grundlage angemessene **Massnahmen** zur Sicherstellung der operationellen Resilienz unter Berücksichtigung schwerwiegender, aber plausibler Szenarien festzulegen.[200] Hierbei gilt ein präventiver Fokus mit gezielten vorbeugenden Massnahmen, einem Aufbau des Betriebsmodells und kontinuierlichem Lernen und Verbesserungen, um die kritischen Funktionen so widerstandsfähig wie möglich zu gestalten (Resilience by Design).[201]

4. Geldwäschereifachstelle

18 6 Fintech-Institute unterstehen dem Geldwäschereigesetz (GwG)[202] (Art. 2 Abs. 2 lit. a GwG). Die **geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten** richten sich nach dem 5. Titel der Geldwäschereiverordnung-FINMA (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 43*a* GwV-FINMA)[203]. Zudem ist das FINMA-RS 2016/7 «Video- und Online-Identifikation» auf Fintech-Institute anwendbar.

18 7 Fintech-Institute müssen unter anderem eine **Geldwäschereirisikoanalyse** erstellen, die verschiedene Elemente umfasst: In der Analyse muss zunächst die Risikotoleranz festgelegt werden, indem bestimmte Risiken explizit ausgeschlossen werden. Weiter ist in der Analyse festzuhalten, wie welche Geldwäschereirisiken berücksichtigt werden. Schliesslich hat das Fintech-Institut Kennzahlen und Schwellenwerte zu definieren, um die Einhaltung der eigenen Geschäftsstrategie und Risikopolitik sowie deren Entwicklung über die Jahre nachweisen zu können. Somit enthält die Risikoanalyse die wesentlichen Informationen über den angestrebten Umgang mit Geldwäschereirisiken.

18 8 **Inhaltlich** hängt die Ausgestaltung der Geldwäschereirisikoanalyse stark von den effektiven sachlichen und geographischen Geschäftstätigkeiten des Fintech-Instituts ab. Als sinnvolle Risikokategorien können teilweise folgende dienen: a. Kundenstruktur (Länderrisiken, Kundensegmente, Beziehungsnähe zum Kunden, b. Art der Kundenbeziehung/komplexe Strukturen),

196. FINMA-RS 2023/01, N. 100.
197. FINMA, Erläuterungen zu RS 2008/21, S. 20.
198. FINMA-RS 2023/01, N. 101.
199. FINMA, Erläuterungen zu RS 2008/21, S. 20.
200. FINMA-RS 2023/01, N. 102.
201. FINMA, Erläuterungen zu RS 2008/21, S. 21.
202. SR 955.0, 11.10.1997.
203. SR 955.033.0, 03.07.2015.

c. Geschäftsaktivitäten (Produkte und Dienstleistungen), d. Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (PEP, Sitzgesellschaften), e. Transaktionsbezogene Risiken und dergleichen.

189 Finanzintermediäre müssen über eine **angemessene Funktion** zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (einschliesslich Sanktionsumgehung) verfügen. Die mit den Aufgaben betrauten Personen müssen entsprechend ausgebildet sein und über die notwendigen Ressourcen verfügen, um ihre Funktion angemessen wahrnehmen zu können. Die entsprechenden intern zu beachtenden Regelungen sind in geeigneter Form festzuhalten und den mit den Aufgaben betrauten Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften intern umzusetzen.

190 Für Fintech-Institute besteht die Möglichkeit, von **organisatorischen Erleichterungen** im Bereich der Geldwäschereifachstelle zu profitieren, sofern das Institut auch die Voraussetzungen für Erleichterungen im Bereich Compliance/Risikomanagement erfüllt (Art. 14*e* Abs. 5 BankV) und das Ziel der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung den Erleichterungen nicht entgegensteht (vgl. Art. 75*a* GwV-FINMA). Die FINMA kann je nach Geldwäschereirisiko weitere Erleichterungen zulassen oder Verschärfungen anordnen (vgl. Art. 3 Abs. 2 GwV-FINMA).

5. Dokumentation und Prozesse

191 In der Regel haben Gesuchsteller für folgende Themen Richtlinien (Reglemente des Verwaltungsrats oder Weisungen der Geschäftsleitung) als **Dokumentation** einzureichen:

- allgemeine Organisation und Zuständigkeiten betr. Risikomanagement (wird oft im OGR beschrieben);
- Geschäftsstrategie und Risikopolitik;
- Risikoanalyse;
- allgemeines Risikomanagement;
- allgemeine Kontrollmatrix (inkl. Zuständigkeiten, Periodizitäten und Kontrollinhalten);
- Operationelle Risiken (inkl. IKT-/Cyber-Risiken, Risiken kritischer Daten und Datenschutz/-sicherheit und Business Continuity Management [BCM]);
- Compliance im Allgemeinen;
- Geldwäscherei und Sanktionen im Speziellen;
- sofern Auslandsgeschäft: Cross-Border inkl. Länder-Manuals;
- Auslagerungen (und entsprechende Auslagerungsverträge);
- Verwahrung der Publikumseinlagen und Überwachung des Schwellenwerts von CHF 100 Mio.;
- Mitarbeiterverhalten;
- Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten (vgl. Art. 37*l* und Art. 37*m* BankG sowie Art. 45 ff. BankV);
- bei Anwendbarkeit des FIDLEG: Verhalten/Conduct gegenüber Kunden.

6. Vermeidung von Interessenkonflikten

192 Fintech-Institute müssen angemessene organisatorische Vorkehrungen treffen, um **Interessenkonflikte**, die bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen entstehen können, zu vermeiden bzw. eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden durch Interessenkonflikte auszuschliessen. Kann ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen werden, so ist dies offenzulegen (Art. 14*g* BankV)

und die Kundinnen und Kunden sind entsprechend darüber zu informieren. Die Eigeninteressen der Bewilligungsträger und ihrer Mitarbeitenden dürfen den Interessen der Kundinnen und Kunden nicht entgegenstehen. Ebenso dürfen die Interessen der Kunden untereinander nicht kollidieren.[204]

D. Finanzielle Anforderungen (Abs. 3 lit. c)

1. Geschäftsplan

19 3 Die Gesuchstellerin hat einen **Geschäftsplan** inkl. Budget (Bilanz, Erfolgsrechnung) für die nächsten drei Geschäftsjahre mit optimistischem, realistischem und pessimistischem Szenario einzureichen. Die Liquiditätsplanung hat für das erste Geschäftsjahr gemäss pessimistischem Szenario des Geschäftsplans (auf monatlicher Basis) zu erfolgen.

19 4 Fintech-Institute müssen über ein **Geschäftsmodell** verfügen, das die unabhängige und dauernde Einhaltung ihrer finanziellen Verpflichtungen sicherstellt. Einem zu tief angesetzten Bewilligungsmassstab und einem zu hohen Risikoappetit ist vorzubeugen. Sofern ein Institut aus strukturellen Gründen keinen Gewinn erwirtschaften und nur mit Hilfe von Zuschüssen der Beteiligten (à-fonds-perdu) existieren kann, liegt ein Missstand vor, der die Bewilligungsfähigkeit in Frage stellt. Das Weiterbestehen des Instituts hängt diesfalls einzig von der Zahlungsfähigkeit und dem Willen der wirtschaftlichen Eigentümer ab, was sowohl aus Gläubiger- wie auch aus Funktionsschutzüberlegungen ein inakzeptables Risiko ist. Auch ein Eigenmittelüberschuss und die Entschlossenheit der wirtschaftlichen Eigentümer, welche Jahr für Jahr die anfallenden Betriebsverluste abdecken, so dass keine unmittelbare Gefahr für die Gläubiger besteht, erlauben unter diesen Gesichtspunkten keine andauernde ungenügende Rentabilität. Um zu belegen, dass die Gesuchstellerin diese Anforderungen einhalten kann, hat sie insbesondere die erwähnten realistischen und fundierten wirtschaftlichen Szenarien zu präsentieren.

19 5 Die **Aufsicht** der FINMA garantiert in diesem Sinne nicht den geschäftlichen Erfolg der beaufsichtigten Institute, sondern dient dem Schutz der Kundinnen und Kunden. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, prüft die FINMA, dass die Business Pläne und Finanzierungspläne plausibel sind. Eine solche Prüfung ist umso wichtiger, als Kunden von Personen nach Art. 1*b* BankG in deren Konkurs nicht geschützt sind (namentlich nachrangig nach Lohnansprüchen) und Konkurse in diesem Bereich nicht unüblich sind und sogar schon in der Anfangsphase eintreten können.

19 6 Bei der entsprechenden **Analyse** des Geschäftsmodells sind unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Identifikation der zentralen Risiken des Geschäftsmodells;
- Überprüfung der Anpassungsfähigkeit des Instituts an allfällig geänderte Umstände;
- Analyse der vorhandenen finanziellen Mittel und weiteren Ressourcen für die Umsetzung der Strategie;
- Beurteilung der Strategie und des Risikoappetits des Instituts;
- Berücksichtigung des Markt- und Geschäftsumfelds und Vergleich der Wachstumsambitionen der Gesellschaft mit anderen Anbietern;
- Prüfung der Realisier- oder Nachvollziehbarkeit der Annahmen des Geschäftsplans;

204. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 18.

- Überprüfung der Profitabilität eines Instituts zur Deckung einer genügenden Kapitalrendite und Sicherstellung der Fortführung der Geschäftstätigkeit des Instituts (inkl. einer angemessenen Deckung der Finanzierungs- (Fremd- und Eigenkapital) sowie Betriebskosten).

19 7 Ist das zu beurteilende Fintech-Institute Teil einer **Gruppe**, sind die obenstehenden Kriterien nicht nur auf Stufe des einzelnen Instituts, sondern auch auf Gruppenebene zu prüfen.

2. Liquidität

19 8 Fintech-Institute müssen über angemessene **finanzielle Mittel** verfügen (Art. 1*b* Abs. 3 lit. c BankG). Der Geschäftskreis und dessen geografische Ausdehnung müssen den finanziellen Möglichkeiten des Fintech-Instituts entsprechen (Art. 14*b* Abs. 2 BankV).

19 9 Aus Risikoüberlegungen verlangt die FINMA, dass ein Fintech-Institut zum Zeitpunkt der Bewilligung über genügend liquide Mittel verfügt, um zumindest die Fixkosten in der Anfangsphase unter Berücksichtigung
allfälliger Erträge zu decken. Dafür hat das Fintech-Institut eine aktuelle, detaillierte **Liquiditätsplanung** (auf Monatsbasis) und als Bewilligungsvoraussetzung Nachweise (Bankauszug etc.) über den aktuellen Liquiditätsbestand vorzulegen.

20 0 Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit hat das Fintech-Institut die **Liquiditätsrisiken** in seinem Risikomanagement zu erfassen und im Rahmen des IKS laufend zu überwachen.[205]

3. Mindestkapital

20 1 Um eine Bewilligung zu erhalten, muss ein Fintech-Institut das vom Bundesrat festgelegte Mindestkapital voll einbezahlt nachweisen (Art. 1*b* Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 lit. b BankG).[206] Fintech-Institute müssen über ein **Mindestkapital** in der Höhe von 3 Prozent der entgegengenommenen Publikumseinlagen und der sammelverwahrten kryptobasierten Vermögenswerte verfügen, mindestens aber CHF 300'000.[207] Es muss voll einbezahlt sein und ist dauernd zu halten.

20 2 Das Mindestkapital soll für den **Zweck** des Unternehmens verwendet werden.[208] Es darf daher nicht an qualifiziert Beteiligte oder diesen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen ausgeliehen oder in von diesen kontrollierten Beteiligungen investiert werden (Art. 17*a* Abs. 1 BankV). Diese Einschränkung der Investitionsmöglichkeiten soll das Risiko einer Entleerung (Betrugsrisiko) des Unternehmens vermindern. Die Bestimmungen der ERV und der LiqV sind mangels Fristentransformation nicht anwendbar (Art. 17*a* Abs. 3 BankV).[209]

20 3 Dennoch bestehen gewisse **Liquiditäts- und Gegenparteirisiken**. Deshalb muss auch bei Personen nach Art. 1*b* BankG sichergestellt sein, dass sie über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihre Risiken tragen zu können. Das Mindestkapital soll nicht nur eine gewisse Sicherung der Einlagen gewährleisten, sondern vor allem auch eine angemessene organisatorische und technische Ausstattung des Instituts sicherstellen.[210]

20 4 Die FINMA kann im Einzelfall **höhere Eigenmittelanforderungen** festlegen, wenn dies aufgrund der mit dem Geschäft verbundenen Risiken geboten erscheint (Art. 17*a* Abs. 2 BankV). Die Kalibrierung der Eigenmittelanforderungen soll eine faire und rechtsgleiche Anwendung über die

205. Siehe dazu oben N. 37.
206. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung, S. 5.
207. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 18.
208. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 19.
209. Bezzola, S. 546.
210. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 18.

verschiedenen Geschäftsmodelle hinweg gewährleisten. Das zusätzliche Kapital gemäss Art. 17*a* Abs. 2 BankV soll eine minimale Überlebensdauer der bewilligten Institute ermöglichen.

20 5 Zum **Nachweis** der Erfüllung der finanziellen Anforderungen muss die Gesuchstellerin folgende Angaben einreichen:[211]

- geeignete Nachweise der Einhaltung der Anforderungen an Mindestkapital und Beschreibung wie die Einhaltung der Mindestanforderungen bei steigenden Publikumseinlagen sichergestellt wird;
- voraussichtliche Entwicklung des Mindestkapitals in Abhängigkeit vom Geschäftsplan, inkl. Angaben über die Finanzierungsquellen.

E. Gewähr (Abs. 3 lit. d)

20 6 Die mit Organfunktionen betrauten Personen – auf den drei Stufen qualifiziertes Aktionariat, Geschäftsleitung und Verwaltungsrat – müssen einen guten Ruf geniessen und **Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit** bieten (Art. 1*b* Abs. 3 lit. d BankG) (sog. «Gewährspersonen»). Die Prüfung der Gewähr umfasst die beiden Komponenten fachliche Eignung («Fitness») für die konkrete Funktion als auch die persönliche Integrität («Properness») dieser Personen. Zur Prüfung von Gewähr und gutem Ruf werden mit dem Gesuch betreffend die Gewährspersonen Informationen und Dokumente einverlangt (vgl. Art. 8 BankV).[212]

20 7 Zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Mitglieder des mit der Verwaltung betrauten Organs und der Geschäftsführung sind folgende **Dokumente** einzureichen:[213]

- Angaben zur Person;
- Kopie eines gültigen Identifikationsdokuments (unterzeichnete und datierte Pass- oder ID-Kopie);
- Kopie der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung bei ausländischen Staatsangehörigen (unterzeichnete und datierte Kopie);
- Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate);
- Strafregisterauszug des vorherigen Wohn- und/oder Heimatstaates von ausländischen Staatsangehörigen, die weniger als 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz haben (nicht älter als 3 Monate);
- Betreibungsregisterauszug oder gleichwertige Bestätigung (nicht älter als 3 Monate);
- von der betreffenden Person unterzeichneter Lebenslauf (inkl. Angaben zu Aus- und Weiterbildungen und von mind. zwei Referenzen); Aufzeichnung und Beschreibung der bisherigen und aktuellen Berufstätigkeit und Mandate inkl. Jahreszahlen und Daten);
- Vertrag mit der Gesuchstellerin (unterzeichnet und datiert);
- Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren (Formular B1, unterzeichnet und datiert);
- Erklärung über qualifizierte Beteiligungen (Formular B3, unterzeichnet und datiert);
- Erklärung über weitere Mandate (Formular B3, unterzeichnet und datiert).

211. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung, S. 4.
212. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung, S. 2 ff.
213. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung, S. 3 f.

20 8 Die FINMA verlangt dazu von der Gesuchstellerin (unter Verwendung der von der FINMA dafür vorgegebenen **Formulare**)[214] folgende Informationen **zu den Beteiligungen, d.h. zum Aktionariat,** vorzulegen:[215]

- Gesellschaftskapital (Struktur, Aufteilung, Nominalwert, Liberierung usw.);
- Auflistung aller Beteiligter mit einer direkten oder indirekten Beteiligung von 5 Prozent oder mehr (bis hin zum wirtschaftlich Berechtigten, unter Angabe der Stimmrechte und der Kapitalbeteiligung);
- grafische Darstellung sämtlicher direkt oder indirekt qualifiziert Beteiligten bis hin zu wirtschaftlich Berechtigten (inkl. Angabe der Höhe der jeweiligen Beteiligung), aufgeteilt nach Stimmrechts- und Kapitalanteilen;
- Angaben über allfällige Vereinbarungen sowie über andere Möglichkeiten einer Beherrschung oder einer massgebenden Beeinflussung; Dokumente wie bspw. Aktionärsbindungsverträge oder Investitionsverträge sind einzureichen;
- Erklärung über die Inhaber von qualifizierten Beteiligungen (Formular A1; durch Gesuchsteller einzureichen);
- Beiblatt zur Erklärung über die Inhaber von qualifizierten Beteiligungen (Formular A2; pro qualifiziert Beteiligten; durch Gesuchsteller einzureichen).

20 9 **Qualifiziert Beteiligte** müssen ebenfalls einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt. Sie müssen aber nicht von der Geschäftsführung unabhängig sein. Als qualifiziert Beteiligter gilt, wer mit mindestens **10 Prozent** der Stimmen oder des Kapitals beteiligt ist oder die Geschäftstätigkeit in anderer Weise massgeblich beeinflussen kann (Art. 14*d* Abs. 3 BankV). Die Variante der Einflussnahme «auf andere Weise» dient nicht nur der Erläuterung des Normzwecks, sondern hat auch eine eigenständige Bedeutung. Damit sollen unabhängig von Schwellenwerten weitere faktische und rechtliche Einflüsse aufgefangen werden.

21 0 Ab einer Beteiligung von mehr als **5 Prozent** werden wegen des möglichen Einflusses auf andere Weise die in der FINMA-Wegleitung aufgeführten Nachweise verlangt.[216]

21 1 Nachweise bei natürlichen Personen als direkt oder indirekt **qualifiziert Beteiligte** umfassen:[217]

- Angaben zur Person;
- Kopie eines gültigen Identifikationsdokuments (vom Inhaber unterzeichnete und datierte Pass- oder ID-Kopie);
- Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate);
- Strafregisterauszug des vorherigen Wohn- und/oder Heimatstaates von ausländischen Staatsangehörigen, die weniger als 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz haben (nicht älter als 3 Monate);
- Betreibungsregisterauszug oder gleichwertige Bestätigung (nicht älter als 3 Monate);

214. FINMA, Fintech-Bewilligung.
215. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung, S. 2.
216. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung, S. 2.
217. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung, S. 2.

- von der betreffenden Person unterzeichneter Lebenslauf (inkl. Angaben zu Aus- und Weiterbildungen und von mind. zwei Referenzen, Aufzeichnung und Beschreibung der bisherigen und aktuellen Berufstätigkeit und Mandate inkl. Jahreszahlen und Daten);
- Erklärung, ob die qualifizierte Beteiligung für eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte gehalten wird und ob der qualifiziert Beteiligte für diese Beteiligung Optionen oder ähnliche Rechte eingeräumt hat (Formulare Erklärung der direkt / indirekt qualifiziert Beteiligten, unterzeichnet und datiert);
- Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren (Formular B1, unterzeichnet und datiert);
- Erklärung über qualifizierte Beteiligungen (Formular B2, unterzeichnet und datiert).

21 Die erforderlichen Nachweise bei **juristischen Personen** als direkt oder indirekt qualifiziert
2 Beteiligte umfassen:[218]

- ausführlicher Beschrieb der Organisation, der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation (inkl. letzter Jahresrechnung soweit vorhanden) und ggf. der Gruppenstruktur;
- Betreibungsregisterauszug oder gleichwertige Bestätigung (nicht älter als 3 Monate);
- Auszug aus dem Handelsregister oder eine entsprechende Bestätigung;
- Erklärung, ob die qualifizierte Beteiligung für eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte gehalten wird und ob der qualifiziert Beteiligte für diese Beteiligung Optionen oder ähnliche Rechte eingeräumt hat (Formulare A3/A4, unterzeichnet und datiert);
- Erklärung betreffend hängige und abgeschlossene Verfahren (Formular B1, unterzeichnet und datiert);
- Erklärung über qualifizierte Beteiligungen (Formular B2, unterzeichnet und datiert).

F. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung (Abs. 4 lit. a, b und c)

21 Die **Rechnungslegung** und die Prüfung der Jahresrechnung richten sich ausschliesslich nach den
3 Vorschriften des OR (Art. 1*b* Abs. 4 lit. a BankG), wobei auf die eingeschränkte Revision nicht verzichtet werden kann (kein Opting-out gemäss Art. 727*a* Abs. 2-5 OR) (Art. 1*b* Abs. 4 lit. b BankG). Sofern die Publikumseinlagen nicht vom Eigenkapital getrennt sind, muss eine ordentliche Revision durchgeführt werden (Art. 14*f* Abs. 1 lit. b BankV). Im Idealfall führt das Institut eine ordentliche Revision nach Art. 727 OR durch.

21 Fintech-Institute müssen eine zugelassene **Prüfgesellschaft** mit der aufsichtsrechtlichen Prüfung
4 nach Art. 24 FINMAG beauftragen (Art. 1*b* Abs. 4 lit. c BankG). Sie haben zu diesem Zweck eine nach Art. 9a RAG zugelassene Prüfgesellschaft zu bezeichnen (vgl. Art. 24 Abs. 1 lit. a FINMAG). Dem Bewilligungsgesuch sind eine Annahmeerklärung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft sowie ein ausgefüllter Fragebogen über die Dienstleistungen der zugelassenen Prüfgesellschaften beizulegen, die sich auf der Webseite der FINMA finden.[219]

G. Informationspflichten (Abs. 4 lit. d)

21 Die Bestimmungen über die privilegierten Einlagen und die sofortige Auszahlung (Art. 37*a* und Art.
5 37*b* BankG) (Einlagensicherung) sind auf Publikumseinlagen und kryptobasierte Vermögenswerte, die

218. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung, S. 3.
219. Siehe dazu oben N. 17.

ein Fintech-Institut entgegennimmt, **nicht anwendbar**. Die Einlegerinnen und Einleger sind vor der Entgegennahme von Einlagen auf die **fehlende Einlagensicherung und** den **fehlenden Konkursschutz** hinzuweisen sowie über die möglichen Folgen aufzuklären (Art. 1*b* Abs. 4 lit. d BankG).

216 Gemäss Art. 7*a* Abs. 1 BankV sind die Kundinnen und Kunden schriftlich oder in einer anderen durch Text **nachweisbaren Form** (auf einem separaten Dokument, innerhalb der Dokumentation über das Geschäftsmodell oder auch separat per E-Mail) über die fehlende Einlagensicherung sowie über das Geschäftsmodell der Fintech-Institute, ihre Dienstleistungen und die mit den verwendeten Technologien verbundenen Risiken zu informieren.[220]

217 Die Kundinnen und Kunden sind so zu informieren, dass ihnen **vor Vertragsabschluss** genügend Zeit zur Verfügung steht, um die Informationen im Hinblick auf den Vertragsabschluss zu verstehen (Art. 7*a* Abs. 2 BankV). Eine blosse Information mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen genügt nicht (Art. 7*a* Abs. 3 BankV).

218 Werden die Informationen **elektronisch** zur Verfügung gestellt, so haben die Personen nach Art. 1*b* BankG dafür zu sorgen, dass sie jederzeit abgefragt, heruntergeladen und auf einem dauerhaften Datenträger in sämtlichen relevanten (Amts-)Sprachen der Zielkunden erfasst werden können (Art. 7*a* Abs. 4 BankV). Als dauerhafter Datenträger gilt Papier und jedes andere Medium, das die Speicherung und unveränderte Wiedergabe einer Information ermöglicht (Art. 7*a* Abs. 5 BankV).

219 Die Gesuchstellerin hat der FINMA Angaben über die Informationen an die Kunden gemäss Art. 7*a* BankV einzureichen.[221] Dazu ist in der Regel der entsprechende Text sowie der dazugehörige **Onboarding-Prozess** inkl. Screenshots der einzelnen Schritte einzureichen. Die Information in Bezug auf Risiken betreffend Geschäftsmodell, Dienstleistungen und verwendeten Technologien muss detailliert sein. Auch der Hinweis über die fehlende Anwendung der Bestimmungen über privilegierte Einlagen (Art. 37*a* BankG), über die sofortige Auszahlung (Art. 37*b* BankG) und über die Einlagensicherung (Art. 37*h* f. BankG) muss vollständig sein und ist hervorzuheben. Prozessual ist die Information so auszugestalten, dass falls die Zustimmung dazu nicht erfolgt, das Kunden-Onboarding abgebrochen wird. Ein blosser Hinweis auf Art. 7*a* BankV reicht jedenfalls nicht aus. Die Kunden müssen der Information aktiv (z.B. durch das Setzen eines Häckchens per Mausklick) zustimmen.

V. SPEZIALFÄLLE (INKL. ABS. 5 UND 6)

A. Mögliche Erhöhung des Schwellenwertes für Publikumseinlagen durch die FINMA (Abs. 5 und 6)

220 Überschreiten die Publikumseinlagen den Schwellenwert von CHF 100 Mio., so muss dies der FINMA innerhalb von 10 Tagen gemeldet und innerhalb von 90 Tagen (unter Vorbehalt von Abs. 5) ein **Bankbewilligungsgesuch** nach Art. 1*a* BankG eingereicht werden (Art. 1*b* Abs. 6 BankG). Für diese Übergangsregelung ist kein Bedarf ersichtlich, wird eine Person nach Art. 1*b* BankG doch von der FINMA beaufsichtigt und steht in einem regelmässigen Austausch mit ihr, so dass eine Annäherung an den Schwellenwert von CHF 100 Mio. ohne Weiteres in diesem Zusammenhang rechtzeitig aufgebracht werden kann.[222]

221 Der Bundesrat kann den Betrag von **CHF 100 Mio.** unter Berücksichtigung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz anpassen (Art. 1*b* Abs. 2 BankG). In begründeten

220. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018, S. 12.
221. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung, S. 5.

Einzelfällen hat auch die FINMA die Möglichkeit, von der Obergrenze von CHF 100 Mio. abzusehen: So kann sie in besonderen Fällen die Absätze 1–4 auch für Personen anwendbar erklären, die gewerbsmässig Publikumseinlagen von mehr als CHF 100 Mio. entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen, diese weder anlegen noch verzinsen und den Schutz der Kunden durch besondere Vorkehrungen gewährleisten (Art. 1*b* Abs. 5 BankG).

B. Kombination mit anderen Bewilligungskategorien

22 2 Eine Kombination einer Tätigkeit eines Fintech-Institutes mit einer Tätigkeit als **Wertpapierhaus** ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen.[223] Dasselbe gilt in Bezug auf die Tätigkeit als **Vermögensverwalter**, wobei es verschiedene regulatorische Koordinationsfragen gibt:

- namentlich gilt es zu beachten, dass die Fintech-Bewilligung ausserhalb der **Bewilligungskaskade** liegt (vgl. Art. 6 FINIG);[224]
- bei einer Kombination von Bewilligungskategorien gelten die höheren **Eigenmittelanforderungen** der beiden Bewilligungskategorien;[225]
- bei einer Kombination der Fintech-Bewilligung mit einer Wertpapierhausbewilligung liegt die operationelle Schwierigkeit schliesslich in der unterschiedlichen Behandlung der Einlagen: während eine Einlagensicherung bei Fintech-Instituten nicht besteht (Art. 1*b* Abs. 4 lit. d BankG)[226], profitieren die Kunden bei abwicklungskontenführenden Wertpapierhäusern von der **Einlagensicherung**, was eine Trennung der jeweiligen Geldkonten erfordert.[227] Für Personen nach Art. 1*b* BankG dürfte es demnach der zielführendere Weg sein, eine allfällige Kundenhändlertätigkeit über eine eigenständige juristische Person auszuüben.[228]

C. Konsolidierte Aufsicht

22 3 Auf Personen nach Art. 1*b* BankG sind die Bestimmungen des BankG zur konsolidierten Aufsicht sinngemäss anwendbar, unter Vorbehalt besonderer Regelungen gemäss Art. 1*b* Abs. 1 BankG. Dies gilt auch für das Bankenkonsolidierungsrecht von Art. 3*b* ff. BankG und Art. 21 ff. BankV. Ist eine Person nach Art. 1*b* BankG Teil einer Finanzgruppe, kann die Bewilligung von einer angemessenen **konsolidierten Aufsicht** durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden (Art. 1*b* Abs. 1 i.V.m. Art. 3*b* BankG).[229]

22 4 Das **FINMA-RS 2025/4** «Konsolidierte Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG» enthält die Praxis der Aufsichtsbehörde zur Unterstellung unter die konsolidierte Aufsicht sowie zu deren Umfang und Inhalt.[230] In sinngemässer Anwendung richtet sich das Rundschreiben auch an durch Personen nach Art. 1*b* BankG dominierte Finanzgruppen und Personen nach Art. 1*b* BankG, die Teil einer Finanzgruppe sind (Art. 1*b* Abs. 1 i.V.m. Art. 3*c* Abs. 1 BankG).[231]

22 5 Die FINMA kann demnach bei **Gruppensachverhalten** eine konsolidierte Gruppenaufsicht verlangen. Beanspruchen gleichzeitig andere ausländische Behörden die vollständige oder teilweise

222. Hess, N. 1285.
223. Hess, N. 1296.
224. BSK-Frick/Häusermann, Art. 6 FINIG N. 7; Bertschinger, S. 710; SK-Clemetson/Etienne, Art. 6 FINIG N. 11.
225. Siehe dazu N. 203.
226. Siehe dazu N. 54 und N. 214.
227. Hess, N. 1296.
228. Hess, N. 1296.
229. BSK-Maurenbrecher/Kramer, Art. 3*b* BankG N. 3.
230. FINMA-RS 2025/4, N. 1.
231. FINMA-RS 2025/4, N. 3.

Aufsicht über die Finanzgruppe, so verständigt sich die FINMA, unter Wahrung ihrer Kompetenzen, mit diesen über Zuständigkeiten, Modalitäten und Gegenstand der Gruppenaufsicht. Sie hört vor ihrem Entscheid die in der Schweiz inkorporierten Unternehmen der Finanzgruppe an (Art. 3*d* Abs. 2 BankG).[232]

22 6 Als **Finanzgruppe** gelten in diesem Sinne zwei oder mehrere Unternehmen, wenn: a) mindestens ein Unternehmen als Person nach Art. 1*b* BankG tätig ist bzw. eine Fintech-Bewilligung hält; b) sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und c) sie eine wirtschaftliche Einheit bilden *oder* aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen (Art. 1*b* Abs. 1 i.V.m. Art. 3*c* Abs. 1 BankG).

22 7 Ein rechtlicher oder faktischer **Beistandszwang** gemäss Art. 21 Abs. 2 BankV kann sich insbesondere aus folgenden Umständen ergeben:

- strategischen, personellen, organisatorischen oder finanziellen Verflechtungen;
- Kooperationen und Abhängigkeiten;
- der Verwendung einer gemeinsamen Firma;
- einem einheitlichen Marktauftritt; oder
- von Patronatserklärungen, Keep-Well-Agreements oder ähnlichen Sicherheiten.[233]

22 8 Die namentlich aufgeführten Sachverhalte sind nicht abschliessend. Somit können auch andere Verbindungen einen faktischen Beistandszwang auslösen, wenn dadurch für Dritte der Eindruck eines **Verbundsystems** entstehen kann. Je höher dabei die Beteiligungsquote ist, desto geringer können die übrigen Verbindungselemente sein, um in der Gesamtbeurteilung den Einbezug in die konsolidierte Aufsicht zu rechtfertigen.[234]

22 9 Im **Finanzbereich** tätig ist nach Art. 4 Abs. 1 BankV, wer: a) Dienstleistungen für Finanzgeschäfte erbringt oder vermittelt, insb. für sich selbst oder für Dritte das Einlagen- oder Kreditgeschäft, den Effektenhandel, das Kapitalanlagegeschäft oder die Vermögensverwaltung betreibt oder kryptobasierte Vermögenswerte nach Art. 5*a* BankV entgegennimmt; b) qualifizierte Beteiligungen überwiegend an im Finanzbereich tätigen Unternehmen hält (Holdinggesellschaft); oder c) eine wesentliche Gruppengesellschaft nach Art. 3*a* BankV ist.[235]

23 0 Die in Art. 4 Abs. 1 lit. a BankV namentlich aufgeführten **Tätigkeiten** sind nicht abschliessend. Somit können auch andere Geschäftsaktivitäten Tätigkeiten im Finanzbereich darstellen. Darunter fallen insbesondere Finanzierungsleasing, Factoring, Kreditkartengeschäft, Teilnahme an Emissionen sowie die Verwahrung von Effekten, Zahlungsdienste und Ausgabe sowie Verwahrung von Zahlungsmitteln (inkl. Zahlungs-Token). Zu Zwecken der konsolidierten Aufsicht gelten Gruppengesellschaften, die rein gewerbliche, industrielle oder administrative Tätigkeiten ausüben, als nicht im Finanzbereich tätig.[236]

23 1 Unternehmen bilden eine **wirtschaftliche Einheit**, wenn eines der Unternehmen an den anderen Unternehmen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals beteiligt ist oder diese auf andere Weise beherrscht (Art. 21 Abs. 1 BankV).[237] Ein Beistandszwang kann sich

232. BSK-Maurenbrecher/Kramer, Art. 3*d* BankG N. 7 ff.
233. FINMA-RS 2025/4, N. 33.
234. FINMA-RS 2025/4, N. 33.
235. FINMA-RS 2025/4, N. 22.
236. FINMA-RS 2025/4, N. 22.

gemäss Art. 21 Abs. 2 BankV insbesondere ergeben aufgrund: a) personeller oder finanzieller Verflechtungen; b) der Verwendung einer gemeinsamen Firma; c) eines einheitlichen Marktauftritts; oder d) von Patronatserklärungen. Gruppengesellschaften sind durch eine wirtschaftliche Einheit oder einen Beistandszwang verbundene Unternehmen (Art. 22 BankV).[238]

23 2 Der Einbezug einer Gesellschaft in die konsolidierte Aufsicht kann auch ohne Mehrheitsbeteiligung ausgelöst werden («auf andere Weise beherrscht»), sofern weitere Elemente rechtlicher oder tatsächlicher Art auf ein Verbundsystem hindeuten. Als solche gelten insbesondere personelle, organisatorische, finanzielle oder geschäftsmässige **Verflechtungen und Abhängigkeiten**. Wird eine Person nach Art. 1*b* BankG von einer oder mehreren natürlichen Personen beherrscht, die weitere von der FINMA beaufsichtigte Gesellschaften oder weitere wesentliche im Finanzbereich tätige Gesellschaften beherrschen, liegt u.U. eine sogenannte *de facto*-Finanzgruppe vor, die einer konsolidierten Aufsicht unterstellt werden muss.[239]

23 3 Die FINMA kann eine Finanzgruppe der **Gruppenaufsicht** unterstellen, wenn diese: a) in der Schweiz eine nach schweizerischem Recht organisierte Person nach Art. 1*b* BankG führt; oder b) tatsächlich von der Schweiz aus geleitet wird (Art. 1*b* Abs. 1 i.V.m. Art. 3*d* Abs. 1 BankG). Die Gruppenaufsicht durch die FINMA umfasst sämtliche im Finanzbereich tätigen Gruppengesellschaften einer Finanzgruppe (Art. 23 Abs. 1 BankV).[240]

23 4 Die FINMA kann in begründeten Fällen Gruppengesellschaften des Finanzbereichs von der konsolidierten Aufsicht **ausnehmen** oder deren Inhalt für sie nur teilweise anwendbar erklären, namentlich wenn eine Gruppengesellschaft für die konsolidierte Aufsicht unwesentlich ist (Art. 23 Abs. 2 BankV).[241] Die FINMA kann ein Unternehmen im Finanzbereich, das von einer durch die FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe gemeinsam mit Dritten beherrscht wird, ganz oder teilweise in die konsolidierte Aufsicht **einschliessen** (Art. 23 Abs. 3 BankV).[242]

23 5 Gestützt auf Anleger- und Gläubigerschutz-Überlegungen geht die FINMA bei Gruppenkonstellationen mit Fintech-Instituten vom **Grundsatz der konsolidierten Aufsicht** aus, wobei den spezifischen Risiken des Einzelfalls Rechnung getragen werden.[243]

23 6 Die Definition des **Konsolidierungskreises** für die konsolidierte Aufsicht der FINMA erfolgt in Absprache mit der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 3*d* Abs. 2 BankG und umfasst insbesondere die Klärung, wer die primär zuständige Aufsichtsbehörde (*Lead Regulator*) ist.[244] Zudem ist der konsolidierten Aufsicht auch inhärent, dass sich alle betroffenen Aufsichtsbehörden miteinander über die Zuständigkeiten und die Modalitäten der Zusammenarbeit absprechen. Die Modalitäten der Aufsichtszusammenarbeit und des Informationsaustausches werden im Einzelfall oder auch generell zwischen Aufsichtsbehörden festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass weder Lücken noch Doppelspurigkeiten entstehen.

23 7 Um gruppenweite Risiken zu adressieren, kann die FINMA unter Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips anstatt der konsolidierten Aufsicht oder einer Verneinung der Bewilligungsfähigkeit geeignete, präventive strukturelle Massnahmen zur **Abschottung** (*ring fencing*) oder weitere Massnahmen (z.B. Anpassung der Gruppenstruktur) verfügen.[245]

---

237. FINMA-RS 2025/4, N. 26.
238. FINMA-RS 2025/4, N. 33.
239. BSK-Maurenbrecher/Kramer, Art. 3*b* BankG N. 10.
240. BSK-Maurenbrecher/Kramer, Art. 3*d* BankG N. 2 ff.
241. FINMA-RS 2025/4, N. 44.
242. FINMA-RS 2025/4, N. 39.
243. FINMA-RS 2025/4, N. 57.
244. BSK-Maurenbrecher/Kramer, Art. 3*d* BankG N. 14.

23 8 Bei einer ausländischen Beherrschung ist aber jedenfalls die Zustimmung der massgeblichen **ausländischen Aufsichtsbehörden** einzuholen (vgl. Art. 1*b* Abs. 1 i.V.m. Art. 3bis Abs. 1bis BankG). Die konsolidierte Aufsicht soll grundsätzlich alle Aufsichtsthemen betreffen (qualitative und quantitative Konsolidierung).[246]

23 9 Im Fall einer Gruppentätigkeit muss die Gesuchstellerin:

- ein **Organigramm** der Gruppe mit Angaben zu bereits bestehenden oder geplanten finanzmarktrechtlichen Bewilligungen, grafischer Darstellung sowie den Stimmrechts- und Kapitalanteilen; sowie
- eine detaillierte Beschreibung aller strategischen, personellen, organisatorischen oder finanziellen **Verbindungselemente** zwischen dem Gesuchsteller und allen Gruppengesellschaften einreichen.[247]

D. Grenzüberschreitende Sachverhalte

24 0 Fintech-Institute können im Ausland tätig sein, unter ausländischer Kontrolle stehen und/oder einer ausländischen Finanzgruppe angehören. Zudem stellt sich die Frage des Gegenrechts und der Anerkennung ausländischer Bewilligungskategorien als gleichwertig mit der Fintech-Bewilligung und damit die Frage, ob Zweigniederlassungen und Vertretungen möglich sind.

1. Auslandsgeschäft (*outbound*)

24 1 Fintech-Institute können ein aktives oder auch nur passives **Auslandsgeschäft** im Sinne einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung betreiben. Jedes Auslandsgeschäft führt bei Fintech-Instituten zu einer Erhöhung der mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken und zu einer Erweiterung des Compliance-Bereichs. Dementsprechend sind die Risiken, die sich aus der Anwendung ausländischer Rechtsvorschriften (Steuer-, Straf-, Geldwäschereigesetz etc.) ergeben, mittels einer Risikoanalyse angemessen zu erfassen, zu klassifizieren und zu begrenzen (strategische und organisatorische Massnahmen, Know-How, Länderservicemodelle, Schulungen, Auswahl der Partner) sowie zu kontrollieren (mittels Richtlinien, Vergütungs- und Sanktionsmodellen).[248]

24 2 Ein **aktives Auslandsgeschäft** setzt aufgrund des ausländischen Rechts in der Regel eine Art lokale Verwaltungsorganisation des Fintech-Instituts im Ausland voraus. Dementsprechend müssen nach schweizerischem Recht organisierte Fintech-Institute der FINMA eine Meldung erstatten, bevor sie im Ausland eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung, eine Agentur oder eine Vertretung errichten (Art. 1*b* Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 7 BankG).[249] Die Meldung, die ein Fintech-Institut der FINMA vor Aufnahme der Tätigkeit im Ausland zu erstatten hat, muss sämtliche Angaben und Unterlagen enthalten, die zur Beurteilung der Tätigkeit erforderlich sind, namentlich a) einen Geschäftsplan, der insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und die Organisationsstruktur beschreibt, b) die Adresse der ausländischen Geschäftsstelle, c) die Namen der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen, d) die Prüfgesellschaft, e) die Aufsichtsbehörde im Gastland (Art. 20 Abs. 1 BankV). Das Fintech-Institut muss zudem die Aufgabe oder jede wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit im Ausland sowie den Wechsel der Prüfgesellschaft oder der Aufsichtsbehörde melden (Art. 20 Abs. 2 BankV).

245. FINMA-RS 2025/4, N. 9.
246. FINMA-RS 2025/4, N. 62 ff.
247. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung, S. 5.
248. FINMA-RS 2023/01, N. 97–100.
249. BSK-Winzeler, Art. 3 BankG N. 35.

24 3 Auch bei einem rein **passiven Auslandgeschäft** muss dieses im Sinne einer genauen sachlichen und räumlichen Umschreibung des Geschäftskreises im OGR dargestellt werden (vgl. Art. 1*b* Abs. 3 lit. a BankG; Art. 14*b* Abs. 1 BankV). Daraus ergeben sich erhöhte Anforderungen an die interne Verwaltungsorganisation sowie an die Corporate Governance. In diesem Sinne wird die Adressierung der entsprechenden Risiken und Kontrollen in der Organisation und Dokumentation des Risikomanagements sowie der Compliance gefordert. Dazu gehört in der Regel insbesondere auch eine Cross Border-Weisung inkl. sog. Country Manuals der angedienten Länder. Sofern bereits bewilligte Fintech-Institute neu ein passives Auslandgeschäft aufnehmen wollen, stellt dies eine wesentliche Änderung des Bewilligungstatbestandes dar und ist daher vorgängig zu bewilligen (vgl. Art. 8*a* Abs. 2 BankV). Eine Aufnahme der Tätigkeit im OGR auf Vorrat ist nicht möglich.

2. Ausländische Beherrschung

24 4 Die FINMA kann die Bewilligung zur Errichtung eines Fintech-Instituts, das nach schweizerischem Recht organisiert werden soll, auf die jedoch z.B. durch Aktionäre oder Gruppengesellschaften mit Sitz im Ausland ein **beherrschender ausländischer Einfluss** (vgl. dazu Art. 3bis Abs. 3 BankG) besteht, zusätzlich von folgenden Voraussetzungen abhängig machen (Art. 1*b* Abs. 1 i.V.m. Art. 3bis Abs. 1 BankG):[250]

1. von der Gewährleistung des **Gegenrechts** durch die Staaten, in denen die Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen ihren Wohnsitz oder Sitz haben (vgl. Art. 19 Abs. 1 BankV), sofern keine anderslautenden internationalen Verpflichtungen entgegenstehen (vgl. Art. 3^{quater} BankG);[251] sowie

2. von der Verwendung einer **Firma**, die nicht auf einen schweizerischen Charakter des Fintech-Instituts hinweist oder darauf schliessen lässt.[252]

24 5 Dasselbe gilt für Fintech-Institute, die nach ihrer Gründung ausländisch beherrscht werden oder wenn die Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen wechseln (Art. 1*b* Abs. 1 i.V.m. Art. 3ter Abs. 1–2 BankG).[253] Gesuche um solche **Zusatzbewilligungen** als ausländisch beherrschtes Fintech-Institut müssen die Angaben nach Art. 8 BankV enthalten (Art. 18 BankV).

3. Vertretungen (*inbound*)

24 6 In Anwendung des sinngemässen Generalverweises von Art. 1*b* Abs. 1 BankG finden die Bestimmungen des BankG sinngemäss Anwendung auf die von «ausländischen Personen nach Art. 1*b* BankG» in der Schweiz errichteten Zweigniederlassungen oder bestellten Vertreter (Art. 1*b* Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 BankG). Nach Art. 2 Abs. 1 BankG ist die Auslandbankenverordnung-FINMA (ABV-FINMA)[254] sinngemäss auch auf Fintech-Institute anwendbar.

24 7 Als «**ausländische Personen** nach Art. 1*b* BankG» gilt demnach jedes nach ausländischem Recht organisierte Unternehmen, das im Ausland eine als mit der Fintech-Bewilligung als gleichwertig anzuerkennende Bewilligung besitzt oder die Tätigkeit einer «Person nach Art. 1*b* BankG» betreibt (Art. 1*b* Abs. 1 i.V.m. Art. 2 BankG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 ABV-FINMA).[255]

24 8 Eine «ausländische Person nach Art. 1*b* BankG» bedarf einer **Bewilligung** der FINMA, wenn sie in der Schweiz Personen beschäftigt, die für sie dauernd und gewerbsmässig in der Schweiz oder von der

250. BSK-Chapuis, Art. 3$^{bis\text{-}ter}$ BankG N. 10 ff.
251. BSK-Chapuis, Art. 3^{quater} BankG N. 2 ff.
252. BSK-Chapuis, Art. 3$^{bis\text{-}ter}$ BankG N. 18.
253. BSK-Chapuis, Art. 3$^{bis\text{-}ter}$ BankG N. 4.
254. SR 952.111, 21.10.1996.
255. BSK-Chapuis, Art. 2 BankG N. 4.

Schweiz aus Geschäfte abschliesst, Kundenkonten führt oder sie rechtlich verpflichtet (sog. Zweigniederlassung) oder indem sie in anderer Weise für die «ausländische Personen nach Art. 1*b* BankG» tätig ist, namentlich indem sie Kundenaufträge an sie weiterleitet oder sie zu Werbe- oder anderen Zwecken vertritt (sog. Vertretung) (Art. 1*b* Abs. 1 i.V.m. Art. 2 BankG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 ABV-FINMA).[256]

249 Die ABV-FINMA ist nicht anwendbar, wenn die «ausländische Person nach Art. 1*b* BankG» tatsächlich von der Schweiz aus geleitet wird oder ihre Geschäfte ausschliesslich oder überwiegend in oder von der Schweiz aus betreibt, da dann die **ordentlichen Bewilligungspflichten** des BankG zur Anwendung kommen (vgl. Art. 1 Abs. 2 ABV-FINMA).[257]

250 Art. 19 Abs. 2 BankV konkretisiert, dass bei der Bestellung einer ständigen **Vertretung** einer «ausländischen Person nach Art. 1*b* BankG» das Gegenrecht auch dann gewährleistet ist, wenn schweizerische Banken im ausländischen Staat ständige Vertretungen mit denselben Funktionen eröffnen können. Art. 19 Abs. 2 BankV verlangt somit nicht, dass auch schweizerische Finanzintermediäre im Ausland Vertretungen eröffnen können. Zudem ist der Bundesrat befugt, auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung gleichwertiger aufsichtsrechtlicher Regelungen und Massnahmen Staatsverträge abzuschliessen, die vorsehen, dass «ausländische Personen nach Art. 1*b* BankG» aus den Vertragsstaaten ohne Bewilligung der FINMA eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung eröffnen können (Art. 1*b* Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 3 BankG). Umgekehrt kann die FINMA «ausländische Personen nach Art. 1*b* BankG» vollumfänglich den für inländische Fintech-Institute geltenden Bestimmungen unterstellen, sofern das Recht am Sitz der «ausländischen Personen nach Art. 1*b* BankG» den schweizerischen Fintech-Instituten keine gleichwertigen Erleichterungen gewährt und kein Staatsvertrag dem entgegensteht (vgl. Art. 3 Abs. 2 ABV-FINMA).[258]

251 In einem ersten Schritt stellt sich zunächst die Frage, welche ausländischen Rechtskleider dem Bewilligungstatbestand der Fintech-Bewilligung entsprechen. Sofern eine diesbezügliche **Gleichwertigkeit** und damit eine Bewilligungspflicht bejaht wird, stellt sich in einem zweiten Schritt die Frage, ob sowohl eine Zweigniederlassung als auch eine Vertretung unter sinngemässer Anwendung der ABV-FINMA bewilligungsfähig sind.[259]

VI. BEWILLIGUNGSÄNDERUNGEN

252 Die Fintech-Institute müssen jede **Änderung** der Bewilligung zugrunde liegenden Tatsachen (Art. 8*a* Abs. 1 BankV) der FINMA melden. Sind die Änderungen wesentlich, ist für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig eine Bewilligung der FINMA einzuholen (Art. 8*a* Abs. 2 BankV). Wesentliche materielle Änderungen des Geschäftsmodells während der Dauer des Aufsichtsverhältnisses (z.B. Änderung des Geschäftsmodells) ziehen ggf. einen Bedarf zur Anpassung des OGR und allenfalls der Statuten nach sich.[260]

256. BSK-Chapuis, Art. 2 BankG N. 10.
257. BSK-Chapuis, Art. 2 BankG N. 5 *e contrario*.
258. BSK-Chapuis, Art. 2 BankG N. 37.
259. BSK-Chapuis, Art. 2 BankG N. 37.
260. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung, S. 1.

25 3 In der **FINMA-Wegleitung** zur Fintech-Bewilligung wird unter Ziff. II nicht abschliessend aufgeführt, was als Änderung von wesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 8*a* Abs. 2 BankV qualifiziert wird und daher einer vorgängigen Bewilligung der FINMA bedarf. Umfasst sind folgende Änderungen:[261]

- Änderung betreffend Organisationsdokumente (insb. Statuten und OGR; vgl. auch Art. 10 lit. a der Finanzinstitutsverordnung (FINIV)[262];
- Änderungen betr. die qualifiziert Beteiligten (vgl. ausführlicher Art. 10 lit. d und e FINIV);
- Änderungen bei den mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betrauten Personen (vgl. auch Art. 10 lit. b FINIV);
- Änderungen betreffend die Organisation (bspw. Änderungen der Risikokontrolle oder Compliance-Funktion);
- falls vorgesehen: Änderungen des technischen Setups betreffend die Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten;
- Änderung betreffend die internen Vorschriften zur Unternehmensführung (Corporate Governance);
- Änderung betreffend Tätigkeit und Nebendienstleistungen (Geschäftsbereich);
- Änderung betreffend Auslagerung wesentlicher Dienstleistungen;
- Aufnahme, Änderung oder Aufgabe des Auslandsgeschäfts (Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen müssen immer auch im OGR erwähnt werden);
- Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung nach dem Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003 (FusG)[263]; sowie
- Wechsel der Prüfgesellschaft im In- und Ausland.

25 4 Das **Gesuch** um Bewilligung der Änderung muss eine detaillierte Begründung (inkl. Risikoanalyse) enthalten. Sämtliche relevanten Angaben sind zu dokumentieren und die geänderten Dokumente sind ebenfalls in einer änderungsmarkierten Version beizulegen. Je nach Art der Änderungen empfiehlt es sich, diese vorgängig mit der FINMA abzusprechen.[264]

VII. BEWILLIGUNGSHISTORIE

25 5 Bis anhin bewilligte die FINMA mit der Bivial AG (ehemals Klarpay AG), der Relio AG, der SR Saphirstein AG, der Yapeal AG, der Mogli AG, der SWISS4.0 AG sowie der Sequence SA**insgesamt 7 Fintech-Institute**. Aktuell sind davon jedoch nur noch 5 dieser Fintech-Institute geschäftstätig.[265]

25 6 Mit der SWISS4.0 AG musste im Jahr 2025 nach der Mogli AG im Jahr 2022 ein weiteres bewilligtes Fintech-Institut wieder **liquidiert** werden. Öffentlichen Informationen nach hatte die FINMA die SWISS4.0 AG eng überwacht und frühzeitig Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation des Start-ups verlangt. Die SWISS4.0 AG und ihre Organe waren nicht dazu in der Lage, innert nützlicher Frist geeignete Massnahmen erfolgreich umzusetzen. Die FINMA hat am 4. März 2025 aufgrund der begründeten Besorgnis einer Überschuldung sowie gravierender Liquiditätsprobleme den Konkurs über das Fintech eröffnet. Die FINMA hat Valfor Avocats Sàrl als Konkursliquidatorin

261. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung, S. 5 f.
262. SR 954.11, 06.11.2019.
263. SR 221.301, 03.10.2003.
264. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung, S. 6.
265. Vgl. die aktuelle Liste der von der FINMA bewilligten Personen nach Art. 1*b* BankG (Fintech-Bewilligung).

eingesetzt. Bei der SWISS4.0 AG handelte es sich um ein sog. Micro-Startup mit rund 250 Kundinnen und Kunden.[266]

25 7 Die Aufsicht über die Institute mit einer Bewilligung nach Art. 1*b* BankG erwies sich auch im Jahr 2024 als intensiv. Im Vordergrund stand dabei der Schutz der Einlegerinnen und Einleger aufgrund der knappen Kapital- und Liquiditätssituation der Institute. Bei Fintech-Instituten handelt es sich in der Regel um **Start-ups**, die erwartungsgemäss hohe Ausgaben für den Aufbau und den Markteintritt haben und anfangs über keine oder nur geringe Erträge verfügen. Ein erfolgreicher Markteintritt hängt von erfolgreichen Finanzierungsrunden und einem tragfähigen Geschäftsmodell ab. Die Geschäftsmodelle liegen bisher ausschliesslich im Bereich der Zahlungsdienste. Der Markt in diesem Bereich ist kompetitiv und die Margen sind gering. Es hat sich gezeigt, dass Geschäftsmodelle, die eine Nische mit einem einzigartigen Angebot oder einem spezialisierten Kundensegment adressieren, erfolgreich sein können.[267]

25 8 Der Markt für **Zahlungsdienstleistungen** in der Schweiz ist sehr kompetitiv und wirtschaftlich anspruchsvoll. Die Einstellung des Betriebs ist für Start-ups in einem solchen sehr gesättigten Markt nicht unüblich. Damit lässt sich auch erklären, weshalb knapp ein Drittel der bewilligten Unternehmen nach Art. 1*b* BankG den Betrieb wieder eingestellt hat. Ausserdem geniessen die Kunden von Fintech-Instituten im Gegensatz zu Bankkunden keinen Einlegerschutz. Sie profitieren auch von keinem Konkursprivileg, obwohl die Kundengelder in der Bilanz des Instituts gehalten werden. Dies führt nicht nur zu erhöhten Ausfallrisiken für die Kunden und Herausforderungen in der Aufsicht, sondern auch, in einem sehr kompetitiven Umfeld, zu einer niedrigeren Attraktivität der Bewilligungsart.

25 9 Die **FINMA** fordert insbesondere vor diesem Hintergrund zu Recht, dass Fintech-Institute über eine laufende Kapital- und Liquiditätsplanung verfügen und Engpässe rechtzeitig erkennen können. Gleichwohl kam es im Jahr 2024 bei mehreren Instituten zu gefährlichen Konstellationen. Die Lage verschärfte sich oftmals aufgrund der fraglichen Werthaltigkeit von Aktiven in *Gone-concern*-Szenarien, wenn ein Unternehmen Schwierigkeiten hatte, dessen Geschäfte fortzuführen und eine Liquidation erwogen werden musste. Dies betraf namentlich die Bewertung von selbst entwickelter Software, die oft ein wesentliches Aktivum darstellt und sich unter Zeitdruck mitunter nur schwer veräussern lässt.[268]

VIII. WEITERENTWICKLUNG DER FINTECH-BEWILLIGUNG

26 0 Der Bundesrat hat in seinem Bericht «Digital Finance: Handlungsfelder 2022+»[269] im Handlungsfeld 1 das EFD/SIF beauftragt, in Zusammenarbeit mit der FINMA und unter Einbezug der Branche, den bestehenden Rechts- und Aufsichtsrahmen mit Bezug auf die Rahmenbedingungen für neue Akteure und Dienstleistungsformen zu überprüfen.

26 1 Die FINMA hat die Fintech-Bewilligung im Rahmen dieser Überprüfung grundsätzlich positiv beurteilt. Allerdings nannte sie den fehlenden Schutz der Kundengelder im Konkursfall als gewichtigen Nachteil in der bestehenden Regulierung. Aufgrund dieses fehlenden Schutzes werden erhöhte Anforderungen an die Aufsicht gestellt, zumal Institute in diesem Bereich gerade in der Anfangsphase über keine stabile Ertragssituation verfügen. Eine zeitnahe Überwachung der Vermögenslage des Instituts ist deshalb unumgänglich. Der Aufsichtsaufwand der FINMA für Fintech-

266. FINMA, Fintech Start-up SWISS4.0 SA in Liquidation.
267. FINMA, Jahresbericht 2024, S. 53.
268. FINMA, Jahresbericht 2024, S. 53.
269. Bundesrat, Bericht Digital Finance, S. 14 ff.

Institute ist im Vergleich zu anderen Beaufsichtigten deshalb überproportional. Die FINMA hat zudem weitere Schwächen in der heutigen Regulierung identifiziert, welche die Aufsichtstätigkeit erschweren, namentlich die Möglichkeit der eingeschränkten Rechnungsrevision durch die Prüfgesellschaft (vgl. Art. 1*b* Abs. 4 lit. b BankG), die Mindestkapitalvorschriften oder die Erbringung von Nebentätigkeiten von Fintech-Instituten.[270]

26 2 Im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung erachtet es der Bundesrat als zweckmässig, die von ihm angestrebte Lösung in die entsprechenden **Regulierungsarbeiten** einzubetten. Die angestrebte Lösung beinhaltet insbesondere einen besseren Schutz der Publikumseinlagen im Falle des Konkurses eines 1*b*-Instituts. Der Bundesrat erachtet dazu eine Anpassung der Finanzmarktregulierung zur Verbesserung des Kundenschutzes als notwendig. Der fehlende **Kundenschutz** bezieht sich nur auf die entgegengenommenen Publikumseinlagen, nicht aber auf die (aussonderbaren) kryptobasierten Vermögenswerte, die im Rahmen einer Bewilligung nach Art. 1*b* BankG entgegengenommen werden können.[271]

Bemerkung

Die Publikation gibt allein die persönliche Meinung der Verfasser wieder und bindet die FINMA nicht.

Für das Lektorat des Manuskripts wird Dr. Nico Hess herzlich gedankt.

LITERATURVERZEICHNIS

Andreotti Fabio/Zimmermann Stephan/Prantl Florian, Custodial Staking, GesKR 3 (2023), S. 333-354.

Bahar Rashid/Stupp Eric, Kommentierung zu Art. 1 BankG, in: Watter Rolf/Vogt Nedim Peter/Bauer Thomas/Winzeler Christoph (Hrsg.), Basler Kommentar, Bankengesetz, 2. Aufl., Basel 2013.

Bertschinger Urs, Das Finanzmarktaufsichtsrecht vom vierten Quartal 2017 bis ins vierte Quartal 2018, SZW (2018), S. 708-725.

Bezzola(-Büchler) Dumeng N., Praktische Problemfelder und Lösungsansätze in Bezug auf die «FinTech»-Bewilligungsvoraussetzungen von Art. 1*b* BankG, SZW (2020), S. 534-556.

Bösch René, Kommentierung zu Art. 4^{quater} BankG, in: Watter Rolf/Vogt Nedim Peter/Bauer Thomas/Winzeler Christoph (Hrsg.), Basler Kommentar, Bankengesetz, 2. Aufl., Basel 2013.

Chapuis Cédric, Kommentierung zu Art. 2 BankG, in: Watter Rolf/Vogt Nedim Peter/Bauer Thomas/Winzeler Christoph (Hrsg.), Basler Kommentar, Bankengesetz, 2. Aufl., Basel 2013.

Chapuis Cédric, Kommentierung zu Art. 3$^{bis\text{-}ter}$ BankG, in: Watter Rolf/Vogt Nedim Peter/Bauer Thomas/Winzeler Christoph (Hrsg.), Basler Kommentar, Bankengesetz, 2. Aufl., Basel 2013.

Chapuis Cédric, Kommentierung zu Art. 3^{quater} BankG, in: Watter Rolf/Vogt Nedim Peter/Bauer Thomas/Winzeler Christoph (Hrsg.), Basler Kommentar, Bankengesetz, 2. Aufl., Basel 2013.

Clemetson Caroline/Etienne Joane, Kommentierung zu Art. 6 FINIG, in: Sethe Rolf/Bösch René/Favre Olivier/Schott Ansgar (Hrsg.), Schulthess Kommentar, Finanzinstitutsgesetz, Zürich 2021.

Frick Thomas/Häusermann Marco, Kommentierung zu Art. 6 FINIG, in: Bahar Rashid/Watter Rolf (Hrsg.), Basler Kommentar Finanzdienstleistungsgesetz/Finanzinstitutsgesetz, 1. Aufl., Basel 2023.

270. Bundesrat, Bericht 2022, S. 5.
271. Bundesrat, Bericht 2022, S. 5 f.

Hess Nico, Geltungsbereich der bewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Bankenrecht de lege lata und de lege ferenda, SSFM 142, Zürich 2023.

Hutzler Doris/Meirich David, Kommentierung zu Art. 2 Abs. 3 GwG, in: Graf Damian K/ Hutzler Doris (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung – Version: 25.01.2026.

Maurenbrecher Benedikt/Kramer Stefan, Kommentierung zu Art. 3*d* BankG, in: Watter Rolf/Vogt Nedim Peter/Bauer Thomas/Winzeler Christoph (Hrsg.), Basler Kommentar, Bankengesetz, 2. Aufl., Basel 2013.

Meirich David, Regulatorische Einordnung von Decentralized Finance, SSFM 144, Zürich 2023.

Nobel Peter/Brändli Beat/Mächler Monika/Schiltknecht Florian, Schweizerisches Finanzmarktrecht, 5. Aufl., Bern 2026.-

Obrecht Matthias, Fintech-Bewilligung in der Schweiz, Netzwoche vom 10.06.2026, abrufbar unter: https://www.netzwoche.ch/news/2026-06-10/fintech-bewilligung-in-der-schweiz-chancen-huerden-und-erfahrungen, besucht am 12.06.2026 (zit. Obrecht, Netzwoche vom 10.6.2026).

Pfiffner Daniel C., Kommentierung zu Art. 24 FINMAG, in: Watter Rolf/Bahar Rashid (Hrsg.), Basler Kommentar, Finanzmarktaufsichtsgesetz/Finanzmarktinfrastrukturgesetz, 3. Aufl., Basel 2019.

Studer Ueli/Vollenweider Marino, Kommentierung zu Art. 43 FinfraG, in: Watter Rolf/Bahar Rashid (Hrsg.), Basler Kommentar, Finanzmarktaufsichtsgesetz/Finanzmarktinfrastrukturgesetz, 3. Aufl., Basel 2019.

Takei Yuto/Shudo Kazuyuki, Pragmatic Analysis of Key Management for Cryptocurrency Custodians, *IEEE International Conference on Blockchain and Cryptocurrency (ICBC)*, Dublin 2024, S. 747-765, abrufbar unter: https://takeiyuto.github.io/assets/ckms.pdf (besucht am 12.6.2026).

Winzeler Christoph, Kommentierung zu Art. 3 BankG, in: Watter Rolf/Vogt Nedim Peter/Bauer Thomas/Winzeler Christoph (Hrsg.), Basler Kommentar, Bankengesetz, 2. Aufl., Basel 2013.

REGULARIEN UND MATERIALIENVERZEICHNIS

Bericht des Bundesrates zu Anpassungen des Bankengesetzes vom 15. Juni 2018, abrufbar unter: https://www.efd.admin.ch/dam/de/sd-web/hcvaF5Xv3zfo/aenderung-bankgesetz-bericht-de.pdf, besucht am 27.4.2026 (zit. Bundesrat, Bericht Bankengesetz).

Bundesrat, Bericht Digital Finance: Handlungsfelder 2022+ vom 1. Februar 2022, abrufbar unter: https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/70095.pdf, besucht am 25.4.2025 (zit. Bundesrat, Bericht Digital Finance).

Bundesrat, Bericht vom 16. Dezember 2022 zu Anpassungen des Bankengesetzes vom 15. Juni 2018, abrufbar unter: https://backend.efd.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-efdadminch-files/files/2024/04/30/9fb7f508-2522-428c-a192-23b975c48e93.pdf, besucht am 24.4.2025 (zit. Bundesrat, Bericht 2022).

EFD, Ergebnisbericht des Bundesrates zur Vernehmlassung zur Änderung der BankV FinTech-Bewilligung vom 21. Juni 2018, abrufbar unter: https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/52823.pdf, besucht am 4.4.2025 (zit. EFD, Ergebnisbericht BankV FinTech-Bewilligung 2018).

EFD, Erläuterungsbericht DLT-Verordnung vom 18. Juni 2021, https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/67150.pdf, besucht am 10.4.2025 (zit. EFD, Erläuterungsbericht DLT 2021).

EFD, Erläuterungsbericht DLT-Verordnung zur Vernehmlassungsvorlage vom 22. März 2019, abrufbar unter: https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/56192.pdf, besucht am 10.4.2025 (zit. EFD, Erläuterungsbericht DLT-Verordnung).

EFD, Erläuterungsbericht Revision der Bankenverordnung (BankV) «FinTech-Bewilligung» vom 30. November 2018, abrufbar unter: https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/54881.pdf, besucht am 4.4.2025 (zit. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2018).

EFD, Erläuterungsbericht zur Änderung der Bankenverordnung (Fintech) vom 5. Juli 2017, abrufbar unter: https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/49033.pdf, besucht am 4.4.2025 (zit. EFD, Erläuterungsbericht BankV 2017).

FINMA, Aufsichtsmitteilung 03/2024 - Erkenntnisse aus der Cyber-Risiko-Aufsichtstätigkeit, Präzisierung zur FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2020 und zu szenariobezogenen Cyber-Übungen, 7. Juni 2024, abrufbar unter: https://www.finma.ch/de/~/media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/4dokumentation/finma-aufsichtsmitteilungen/20160707-finma-aufsichtsmitteilung-03-2024.pdf?sc_lang=de&hash=666EEE255C04FB42F01BFD0BC6C80191, besucht am 9.5.2025 (zit. FINMA, Aufsichtsmitteilung 03/2024).

FINMA, Aufsichtsmitteilung 03/2023 – Staking, 20. Dezember 2023, besucht am 23.4.2026, abrufbar unter https://www.finma.ch/de/~/media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/4dokumentation/finma-aufsichtsmitteilungen/20231220-finma-aufsichtsmitteilung-08-2023.pdf?sc_lang=de&hash=19EEEFAA320ADED4258F199A8B5C6641 (zit. FINMA, Aufsichtsmitteilung 08/2023).

FINMA, Beurteilung von Bewilligungsprojekten und Vorfragen, abrufbar unter: https://www.finma.ch/de/bewilligung/fintech/fintech-bewilligung/beurteilung-von-bewilligungsprojekten-und-vorfragen/, besucht am 4.4.2025 (zit. FINMA, Beurteilung von Bewilligungsprojekten und Vorfragen).

FINMA, Erläuterungen zu Rundschreiben 2008/21 „Operationelle Risiken – Banken" – Totalrevision und Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen" – Teilrevision, 7. Dezember 2022, abrufbar unter: https://www.finma.ch/de/~/media/finma/dokumente/dokumentencenter/anhoerungen/abgeschlossene-anhoerungen/20220510-op-risk-banken/20221213_rs_operat_risiken_anhoerung_eb.pdf?sc_lang=de&hash=050283AF582ECB06D725C6939DCAEC59, besucht am 9.5.2025 (zit. FINMA, Erläuterungen zu RS 2008/21).

FINMA, Fintech Start-up SWISS4.0 SA in Liquidation, Medienmitteilung vom 4. März 2025, abrufbar unter: https://www.finma.ch/de/news/2025/03/20250304-mm-fintech-startup-swiss4_0-liquidation/, besucht am 5.4.2025 (zit. FINMA, Fintech Start-up Swiss4.0 SA in Liquidation).

FINMA, Fintech-Bewilligung, abrufbar unter: https://www.finma.ch/de/bewilligung/fintech/fintech-bewilligung/, besucht am 4.4.2025 (FINMA, Fintech-Bewilligung).

FINMA, Jahresbericht 2018, abrufbar unter: https://www.finma.ch/~/media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/finma-publikationen/geschaeftsbericht/20190404-finma-jahresbericht-2018.pdf?sc_lang=de&hash=AAD7EF04090DB3FB5BD0EAF92D8540E0, besucht am 20.4.2026 (zit. FINMA, Jahresbericht 2018).

FINMA, Jahresbericht 2021, abrufbar unter: https://www.finma.ch/~/media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/finma-publikationen/geschaeftsbericht/20220405-finma_jahresbericht_2021.pdf, besucht am 10.4.2025 (zit. FINMA, Jahresbericht 2021).

FINMA, Jahresbericht 2024, abrufbar unter: https://www.finma.ch/de/~/media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/finma-publikationen/geschaeftsbericht/20250408-finma_jb24.pdf?sc_lang=de&hash=F5BC9340E3211CAB036BEB2D7A71D2E0, besucht am 10.4.2025 (zit. FINMA, Jahresbericht 2024).

FINMA, Liste der von der FINMA bewilligten Personen nach Art. 1*b* BankG (Fintech-Bewilligung), abrufbar unter: https://www.finma.ch/de/~/media/finma/dokumente/bewilligungstraeger/pdf/fintech.pdf, besucht am 5.4.2025 (zit. FINMA, Liste der von der FINMA bewilligten Personen nach Art. 1b BankG (Fintech-Bewilligung).

FINMA, Neubewilligung von Banken und Wertpapierhäusern, abrufbar unter: https://www.finma.ch/de/bewilligung/banken-und-wertpapierh%C3%A4user/neubewilligung/, besucht am 28.4.2025 (zit. FINMA, Neubewilligung von Banken und Wertpapierhäusern).

FINMA, Rundschreiben 2017/1, Corporate Governance - Banken, vom 22. September 2016, abrufbar unter: https://www.finma.ch/de/~/media/finma/dokumente/rundschreiben-archiv/2017/rs-17-01/finma-rs-2017-01-20210506_de.pdf?sc_lang=de&hash=7F530363D0237EC203704EFC8E32C624, besucht am 4.4.2025 (zit. FINMA-RS 2017/1).

FINMA, Rundschreiben 2018/3, Outsourcing, vom 21. September 2017, abrufbar unter: https://www.finma.ch/de/~/media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/rundschreiben/finma-rs-2018-03-01012021_de.pdf, besucht am 4.4.2025 (zit. FINMA-RS 2018/3).

FINMA, Rundschreiben 2023/01, «Operationelle Risiken und Resilienz – Banken», vom 7. Dezember 2022, abrufbar unter: https://www.finma.ch/de/~/media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/rundschreiben/finma-rs-2023-01-20221207.pdf, besucht am 4.4.2025 (zit. FINMA-RS 2023/01).

FINMA, Rundschreiben 2025/4, «Konsolidierte Aufsicht von Finanzgruppen nach BankG und FINIG», vom 1. Juli 2025, abrufbar unter: https://www.finma.ch/de/~/media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/rundschreiben/finma-rs-2025-04-20250305.pdf?sc_lang=de&hash=76CE12DBF3489A69BDE38B52875E081F, besucht am 4.4.2025 (zit. FINMA-RS 2025/4).

FINMA, Wegleitung für der FINMA einzureichende Bestätigungen der Prüfgesellschaften zu Gesuchen betreffend die Bewilligung als Personen nach Art. 1*b* BankG („Fintech-Unternehmen“) vom 10. April 2019, abrufbar unter: https://www.finma.ch/de/~/media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/1bewilligung/fintech/w_institutsbewilligung-fintech_20190403_de.pdf?sc_lang=de&hash=0571D3925B8E6DA127785B8E1A8DC0BB, besucht am 4.4.2025 (zit. FINMA, Wegleitung für der FINMA einzureichende Bestätigungen der Prüfgesellschaften).

FINMA, Wegleitung für Gesuche betreffend Bewilligung als Person nach Art. 1*b* Bankengesetz (Fintech-Bewilligung) vom 24. April 2025, abrufbar unter: https://www.finma.ch/de/~/media/finma/dokumente/dokumentencenter/myfinma/1bewilligung/fintech/w_bewillligungfintech_20250424.pdf?sc_lang=de&hash=DC7EB79EC1BDFD9E6C31C36306DAFA09, besucht am 4.4.2025 (zit. FINMA, Wegleitung Fintech-Bewilligung).